

ZH_OBERGERICHT SB180233 vom 28. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180233

FR: ZH_OBERGERICHT SB180233 du 28 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180233 del 28 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Am 17. März 2016 erstattete die 1993 geborene Privatklägerin bei der Kantonspolizei Zürich, Station C._____, Anzeige. Sie machte geltend, von ca. 2000 bis 2006 durch den damaligen Lebenspartner ihrer inzwischen an Krebs verstorbenen Mutter sexuell missbraucht worden zu sein (Urk. 1). Am 8. September 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern, mehrfacher sexueller Nötigung und mehrfacher versuchter Vergewaltigung (Urk. 27).

E. 1.1

Der von der Privatklägerin beanspruchte Schadenersatz im Betrag von Fr. 1'754.55 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 15. Februar 2019 ist ausgewiesen. Die Privatklägerin befindet sich aufgrund der erlebten sexuellen Übergriffe durch den Beschuldigten seit dem 22. November 2018 in psychotherapeutischer Behandlung bei O._____, welche delegiert für Dr. med. P._____ tätig ist (Urk. 106 S. 10 f.; Urk. 94/1 und 94/2). Bis anhin sind ihr Behandlungskosten im Umfang von Fr. 1'754.55 in Rechnung gestellt worden (Urk. 107/1), welche die Privatklä-

- 83 - gerin selber beglichen hat (Urk. 107/3). Ihre Krankenkasse hat sich an den Behandlungskosten nicht beteiligt, da einerseits die Franchise der Privatklägerin Fr. 2'500.– beträgt und andererseits für die Position Aktenstudium, welche mit Fr. 100.– in Rechnung gestellt wurde, keine Versicherungsdeckung besteht (Urk. 107/2). Diese Behandlungskosten sind adäquat kausal zu den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten (Urk. 106 S. 10 f.; Urk. 94/1 und 94/2). Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin A._____ Schadenersatz von Fr. 1'754.55 zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Februar 2019 zu bezahlen.

E. 1.2

Im Übrigen ist dem Antrag der Privatklägerin folgend und in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A._____ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches ist die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

E. 1.3

Der Beschuldigte hat der Mutter der Privatklägerin zwischen 2007 und 2013 diverse Geldleistungen erbracht. Am 29. November 2007 leistete er mit dem Vermerk "für A._____" eine Zahlung von Fr. 10'000.–, am 21. August 2009 ohne entsprechenden Vermerk eine Zahlung von Fr. 25'000.– und im Zeitraum von Juni 2009 bis September 2013 monatliche Beträge von insgesamt Fr. 25'400.– (Urk. 9/2). Das Gesamttotal seiner

Überweisungen beläuft sich auf Fr. 60'400.–. Die spezifisch für die Privatklägerin geleistete Zahlung von Fr. 10'000.– ist im Einklang mit ihrer Rechtsvertreterin und der Vorinstanz an den Genugtuungsanspruch der Privatklägerin anzurechnen (Urk. 106 S. 11 und 15; Urk. 69 S. 46; vgl. nachstehende Erw. VI. 2). Betreffend die weiteren Zahlungen rechtfertigt sich keine Anrechnung, auch nicht teilweise (vgl. Urk. 69 S. 46 f.). Sie waren weder nachweislich für die Privatklägerin bestimmt noch bestand sonst ein Rechtsgrund dafür. Daher liegt die Annahme nahe, dass es sich letztlich um Schweigegeld handelt könnte, was aber offen bleiben kann. Den Betrag von Fr. 25'000.– bezahlte der Beschuldigte, damit die Mutter der Privatklägerin ihre Lebensversicherung auflösen konnte. Er bezahlte dies freiwillig, ohne rechtliche Verpflichtung und wohl vor dem Hintergrund einer lang-

- 84 - jährigen Beziehung mit der Mutter der Privatklägerin. Die Lebensversicherung kam nach ihrem Tod allen drei Kindern zugute. Es ist kein Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen auf die Privatklägerin ersichtlich, weshalb diese Geldleistung des Beschuldigten auch nicht an den Schadenersatzanspruch der Privatklägerin anrechenbar ist. Die weitere Geldsumme von Fr. 25'400.– wurde vom Beschuldigten ebenfalls im Rahmen freiwilliger, persönlicher "Alimente" an die Mutter der Privatklägerin bezahlt. Eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand nicht und es wurde nirgends festgehalten, dass diese monatlichen Zahlungen für die Privatklägerin gedacht waren. Wofür die Mutter die Zahlungen verwendete, lässt sich nicht mehr eruieren, insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte, dass die Gelder spezifisch der Privatklägerin zugute kamen. Der Umstand, dass diese monatlichen Zahlungen mit dem Tod der Mutter aufhörten – die letzte Zahlung erfolgte am 30. September 2013, die Mutter der Privatklägerin verstarb am tt.mm.2013 (vgl. Urk. 6/1 S. 2 und Urk. 9/2 S. 3) – spricht ebenfalls dafür, dass die aus freien Stücken erbrachten Leistungen auf der langjährigen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Mutter der Privatklägerin basierten. Folglich weisen die Zahlungen auch keinen Zusammenhang mit den aktuell anfallenden Behandlungskosten der Privatklägerin auf (auch Urk. 104-A S. 16). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fr. 10'000.– übersteigenden Zahlungen des Beschuldigten an die Mutter der Privatklägerin im Umfang total von Fr. 50'400.– bzw. die von der Verteidigung ausdrücklich zur Anrechnung beantragte Summe von Fr. 25'000.– (Urk. 108 S. 9) nicht als bereits bezahlter Schadenersatz vorzumerken oder an künftige Schadenersatzansprüche der Privatklägerin anzurechnen sind.

2. Genugtuung

E. 2

Die Prozessgeschichte bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus jenem Entscheid (Urk. 69 S. 3).

E. 2.1

Zur theoretischen Grundlage betreffend Anspruch auf Genugtuung und Bemessung der Genugtuungssumme kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 S. 45).

- 85 -

E. 2.2

Wie nachstehend darzulegen ist, erlitt die Privatklägerin durch den sexuellen Missbrauch des Beschuldigten eine schwere Persönlichkeitsverletzung, die nicht anders wieder gut zu machen ist als durch die Zahlung einer Genugtuung. Unbestritten und zu bestätigen ist

zunächst, dass die mit dem Vermerk "für A. _____" am 29. November 2007 geleistete Zahlung von Fr. 10'000.– voll an den Genugtuungsanspruch der Privatklägerin anzurechnen ist (auch Urk. 104-A S. 16). Gestützt auf die obigen Ausführungen zum Schadenersatz (Erw. VI. 1.3) steht sodann fest, dass eine weitergehende Anrechnung geleisteter Zahlungen des Beschuldigten an den Genugtuungsanspruch der Privatklägerin ebenfalls ausser Betracht fällt.

E. 2.3

Gemäss der Praxis des Bundesgerichts bestimmt sich die Höhe der Genugtuung nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen sowie nach dem Grad des Verschuldens, das den Schädiger trifft. Vorliegend ist für die Bemessung der Genugtuung mit der Rechtsvertreterin der Privatklägerin und der Vorinstanz von einem schweren Fall sexuellen Missbrauchs auszugehen. Die sexuellen Handlungen erstreckten sich über einen Zeitraum von sechs Jahren, erfolgten regelmässig und in grosser Zahl und umfassten neben etlichen beischlafähnlichen Handlungen auch zwei Vergewaltigungsversuche. Intensivster Missbrauch wird angenommen beim Versuch oder der Vollen- dung von oralen, analen oder vaginalen sexuellen Handlungen (Hütte/Landolt: Genugtuungsrecht, Band 1, Zürich 2013, S. 160 ff., 174). Wie dargelegt, verspürte die Privatklägerin während des Tatzeitraums oftmals grosse Ängste, namentlich, dass es zum richtigen Geschlechtsverkehr kommen könnte oder dass ihre Mutter ihr die Schuld an den sexuellen Handlungen geben würde. Gegenüber ihrer mitt- lerweile verstorbenen Mutter entstanden bei der Privatklägerin auch Schuldgefüh- le, weil sie ihr mit der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs den Lebenspartner nahm, welcher eigentlich wegen der lebensbedrohlichen Krebserkrankung eine Stütze hätten sein sollen. Als besonders perfid erlebte die Privatklägerin die Kom- bination von sexueller mit psychischer Gewalt: Dass der Beschuldigte, wenn sie nicht gefügig war, die ganze Familie, auch ihre Brüder, tyrannisierte, indem er die

- 86 - Wut an ihrer Mutter ausliess, weshalb sie die Mutter schützen wollte (auch Urk. 94/1). Als Folgen der Übergriffe blieben zwar keine körperlichen Beeinträchtigungen, doch leidet die Privatklägerin unter massiven Selbstzweifeln und depressiven Einbrüchen, hat grosse Probleme mit der Sexualität als Erwachsene, kann noch immer die Taten von damals nicht abtrennen, da Erinnerungen hochkommen. Sie hat allgemein Mühe, eine Beziehung zu einem Mann einzugehen, leidet unter ei- nem generellen Vertrauensverlust gegenüber Männern. Sogar bei engen Freun- den fällt es ihr schwer, körperliche Nähe zuzulassen, und beim sexuellen Akt kommt sie sich schnell als Objekt vor, das für Sex ausgenützt werde, das hinhal- ten müsse (Urk. 6/1 S. 12; Urk. 6/3 S. 29; Urk. 55 S. 7 ff.; Urk. 106 S. 15). Zweifel- los hat der Beschuldigte, den insgesamt ein sehr erhebliches bis schweres Ver- schulden trifft, durch seine vielen und weitreichenden Übergriffe der Privatklägerin einen grossen Teil ihrer Kindheit genommen und ihre Entwicklung vom fröhlichen und unbeschwerten Kind zur Erwachsenen massiv und nachhaltig gestört. Trotz einer grundsätzlich stabilen Psyche, beruflicher Zielstrebigkeit und vorüber- gehender Abspaltung der traumatischen Geschehnisse ihrer Kindheit blieb bei der Privatklägerin eine erhebliche latente Belastung zurück, was sich nach dem Tod der Mutter und der Entdeckung von deren Korrespondenz mit dem Beschuldigten akzentuierte. Dadurch bildeten sich bei der Privatklägerin auch ambivalente Ge- fühle gegenüber der Mutter, weil diese hinter ihrem Rücken die Beziehung zum Beschuldigten, ihrem (der Privatklägerin)

jahrelangen Peiniger, weitergeführt hatte. Gestützt auf den Therapiebericht von O._____, MSc, Psychologin/eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin ASP, vom 3. Februar 2019 (Urk. 94/1) ist bei der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10:F43.1) von einer noch länger anhaltenden Schädigung auszugehen. Unter all diese Umständen erweist sich eine Genugtuung von insgesamt Fr. 40'000.– als angemessen. Fr. 10'000.– gelten als bereits geleistet. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 30'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. Juni 2004 als Genugtuung zu bezahlen.

- 87 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 8 und 9) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt auf der ganzen Linie, während die Privatklägerin mit all ihren Anträgen durchdringt. Auch die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihren Anträgen weitestgehend, einzig bei der Sanktion, deren Festlegung auch eine Ermessensfrage darstellt und vorliegend aufwandmässig wenig ins Gewicht fällt, unterliegt sie teilweise. Bei dieser Situation sind dem Beschuldigten die Kosten vollumfänglich aufzuerlegen. 3. Der Beschuldigte ist weiter zu verpflichten, die Privatklägerin für das Berufungsverfahren zu entschädigen. Die von ihrer Rechtsvertreterin beantragte Prozessentschädigung ist angemessen und ausgewiesen (Urk.107/4). Es wird beschlossen:

E. 2.4

Tatkomponente Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Es ist zwischen dem objektiven und dem subjektiven Tatverschulden zu unterscheiden.

E. 2.4.1

Vorerst ist die objektive Tatschwere, wie sie vom Vorsatz bzw. der Fahrlässigkeit umfasst wird, als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Delikts-

- 70 - betrag, Sachschaden etc.) oder das Ausmass des durch ein abstraktes Gefährdungsdelikt eröffneten Risikos, zudem die Art und Weise des Vorgehens, Rolle und Rang des Täters. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (Praxiskommentar StGB- Trechsel/Thommen, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 47 N 18 ff.; BSK-StGB I- Wiprächtiger/Keller, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 47 N 90 ff.).

E. 2.4.2

Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Der Richter hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Dazu gehören die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat (dir. Vorsatz, Eventualvorsatz,

bewusste oder unbewusste FL) und das Motiv. Bei der Berücksichtigung der Beweggründe ist darauf abzustellen, ob sie egoistischer Natur waren und ob der Täter aus eigenem Antrieb oder Veranlassung eines andern handelte. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (OFK StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 7 ff. mit Hinweisen). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (Praxiskommentar StGB-Trechsel/Thommen, a.a.O., Art. 47 N 21 mit Hinweisen; BSK-StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 115 ff.).

E. 2.5

Täterkomponente Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen beispielsweise Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter den Gesichtspunkten der persönlichen Verhältnisse und des Nachtatverhaltens ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter geständig ist, Reue und Einsicht zeigt, ob er sich bei der Aufklärung von Straftaten kooperativ verhält und ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK/StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 14 ff. mit Hinweisen; BSK-StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 120 ff.).

- 71 - 3. Konkrete Strafzumessung Es ist vorzuschicken, dass sich vorliegend aufgrund der kontinuierlichen, jahrelangen Delinquenz gegen die geschützten Rechtsgüter der ungestörten sexuellen (und seelischen) Entwicklung, der sexuellen Integrität und der sexuellen Selbstbestimmung die Delikte nicht immer klar abgrenzen lassen. Die Taten fließen teilweise ineinander, stellen namentlich angesichts des abtastenden, sich in der Deliktsschwere steigenden Tätervorgehens Vorstufen oder Folgehandlungen voneinander dar. So ist der Übergang von sexuellen Handlungen mit einem Kind auch zu sexueller Nötigung nicht ganz präzise feststellbar. Die Kulmination der Tathandlungen, die versuchte Vergewaltigung, geschah sodann nicht aus heiterem Himmel wie z.B. bei Zufallsopfern durch Tatbegehung unbekannter Dritter, sondern als weitere Stufe im Rahmen der vom Täter schon begangenen sexuellen Übergriffe im sozialen Nahbereich. Unter diesen Umständen erweist es sich als entsprechend anspruchsvoll, den Unrechtsgehalt des Täterverhaltens einem Delikt bzw. einer Deliktsguppe zuzuordnen. Damit der Unrechtsgehalt der Handlungen bzw. Handlungskomplexe nicht (teilweise) mehrfach Berücksichtigung findet, was einer unzulässigen Doppelverwertung gleich käme, rechtfertigt es sich, bei der nachfolgenden Strafzumessung nach Zeitabschnitten vorzugehen und jeweils nur für einen Deliktskomplex die Tatschwere (Einsatzstrafe bzw. asperierte Strafe) zu ermitteln. Im Endeffekt massgebend ist die Feststellung des Unrechtsgehalts für die gesamte Delinquenz.

E. 3

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 8. Februar 2018 wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sprach das Gericht den Beschuldigten frei. Der Beschuldigte wurde bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Anrechnung von zwei Tagen erstandener Haft. Im Umfang von 7 Monaten

wurde der Vollzug der Strafe angeordnet und im Übrigen bei einer Probezeit von 2 Jahren auf Bewährung ausgesetzt. Weiter sprach das Gericht der Privatklägerin über bereits

- 7 - erbrachten Leistungen hinaus eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zu (Urk. 69 S. 48 f.).

4.1 Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft und die Rechtsvertreterin der Privatklägerin je mit Eingaben vom 12. Februar 2018 Berufung an (Urk. 60 und Urk. 61). Die Berufungsanmeldung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten erfolgte am 13. Februar 2018 und damit ebenfalls rechtzeitig (Urk. 62). Das schriftliche Urteil in begründeter Fassung wurde den Parteien am 30. April 2018 bzw. am 3. und 7. Mai 2018 zugestellt (Urk. 66 und Urk. 67). Daraufhin gingen fristgerecht die Berufungserklärungen des amtlichen Verteidigers (Urk. 71), der Vertreterin der Privatklägerin (Urk. 73) und der Staatsanwaltschaft (Urk. 75) ein. 4.2 Die Staatsanwaltschaft stellte gleichzeitig den Beweisantrag, es sei die Videodatei betreffend die vorinstanzliche Befragung der Privatklägerin als Auskunftsperson vom 1. Februar 2018 (Urk. 53; Einvernahmeprotokoll) beim Bezirksgericht Hinwil anzufordern und ins Recht zu ziehen (Urk. 75 S. 6). Nachdem keine Einwände gegen den Beweisantrag erhoben worden waren, wurde diesem entsprochen und vorgemerkt, dass die Vorinstanz den Memorystick mit der Videoaufnahme der Befragung der Privatklägerin vom 1. Februar 2018 dem Obergericht bereits zugestellt hat und sich dieser bei den Akten befindet (Urk. 77-79; Urk. 87). Innert angesetzter Frist verzichteten die Staatsanwaltschaft und die Rechtsvertreterin der Privatklägerin auf Anschlussberufung (Urk. 81-86). Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt (Urk. 71 S. 2; Urk. 73). 4.3 Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 beantragte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin, die Privatklägerin sei dem Beschuldigten anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson an der Berufungsverhandlung vom 28. März 2019 nicht direkt gegenüberzustellen, die Öffentlichkeit sei von dieser Befragung auszuschliessen und es sei den Medienvertretern der Zutritt an der Berufungsverhandlung zur Befragung der Privatklägerin nur unter der Auflage zu gestatten, dass sie in ihrer Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin wahren und insbesondere jede identifizierende Berichterstattung unterlassen würden (Urk. 92). Daraufhin wurde Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ mitgeteilt, dass an der

- 8 - Berufungsverhandlung keine Einvernahme der Privatklägerin geplant sei und dass deren Aufenthalt in einem andern Raum am Obergericht sichergestellt werde, um eine direkte Begegnung der Privatklägerin mit dem Beschuldigten zu verhindern (Urk. 95).

E. 3.1

Versuchte Vergewaltigung

E. 3.1.1

Zum objektiven Tatverschulden ist zunächst auf das vorliegend eingesetzte Nötigungsmittel des psychisch unter Druck setzen zu verweisen: Die Privatklägerin befand sich in der durch den Beschuldigten bewirkten, praktisch ausgeweglosen Situation, dass im Falle ihres Widerstands ihre Mutter heftige verbale Attacken und Beschimpfungen des Beschuldigten über sich ergehen lassen müsste. Derartige, auf Weigerungen bzw. Weigerungsversuche der Privatklägerin zurückzuführende Wutausbrüche des Beschuldigten hatten schon wiederholt die Mutter getroffen und letztlich auch die ganze Familiengemeinschaft erschüttert. Die Privatklägerin sorgte sich sehr um das Wohlergehen der gesundheitlich angeschla-

- 72 - genen und später an ihrer schweren Krankheit verstorbenen Mutter, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte ihrer Mutter als Partner sehr viel bedeutete. Eine Widersetzung war der Privatklägerin unter diesen Umständen nicht zuzumuten, ihr Nachgeben (zum Schutz der Mutter) erscheint verständlich (vgl. auch vorne Erw. IV. 2 und nachfolgende Erw. V. 3.2). Diese Vorgehensweise der psychischen Druckausübung auf das noch sehr junge Opfer kommt im gegebenen Beziehungsgeflecht ohne weiteres dem Nötigungsmittel einer nicht mehr geringen Gewaltanwendung gleich. Was das Ausmass des Erfolgs betrifft ist festzuhalten, dass der Versuch des Beschuldigten, mit seinem Glied in die Scheide der Privatklägerin einzudringen, ihr etwas wehtat, sie Angst hatte, dass er ganz in sie eindringen würde, dass sie sich aber sogleich wendete und auch mit unmissverständlichen Worten zur Wehr setzte, so dass der Beschuldigte von ihr abliess. Er akzeptierte somit relativ rasch die klare nonverbale und verbale Willensbekundung der Privatklägerin. Dass es bei der bloss versuchten Tathandlung blieb, ist jedoch einzig der schnellen körperlichen Reaktion und der verbalen Abwehr der Privatklägerin zu verdanken. Wäre es bei der gegebenen Ausgangslage zu einer eigentlichen Penetration und damit zu einer Vergewaltigung des noch jungfräulichen (vgl. Urk. 6/1 S. 6 Rz 15), fast 40 Jahre jüngeren Kindes gekommen, hätte jedenfalls deutlich mehr als eine geringe objektive Tatschwere vorgelegen und eine Einsatzstrafe nicht unter zwei Jahren resultiert. Indem es beim (vollendeten) Versuch blieb, ereignete sich innerhalb der möglichen Palette von Tathandlungen dieses Straftatbestandes eine der denkbar mildesten Tatversionen. Das Geschehen liegt im untersten Bereich dessen, was unter den Tatbestand von Art. 190 StGB zu subsumieren ist. Zur Art und Weise des konkreten Tatvorgehens ist festzuhalten, dass keine körperliche Gewalt im Spiel und angesichts der psychischen Druckausübung auch nicht erforderlich war. Der Beschuldigte verübte die Tat allerdings im Rahmen seiner Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson im gleichen Haushalt und auf dem Fundament des beschriebenen, seit Jahren stattfindenden sexuellen Missbrauchs, mit zunehmender Reife der Privatklägerin auch in Form abgenötigten sexuellen Handelns, was sein Vorgehen fraglos erleichterte.

- 73 - Aufgrund der genannten Umstände führt vorliegend die objektive Tatschwere für den ersten Vergewaltigungsversuch an den unteren Rand des Strafrahmens in den Bereich von etwas mehr als einem Jahr Einsatzstrafe. Da es unabhängig von diesem Vorfall zu einem späteren Zeitpunkt zu einem weiteren Vergewaltigungsversuch mit analogem Vorgehen kam – was, separat betrachtet, wiederum eine ein Jahr noch übersteigende Einsatzstrafe zur Folge hätte –, kommt dem objektiven Tatverschulden insgesamt nicht mehr allzu geringes Gewicht zu. Überdies liegt bezüglich der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) Deliktmehrheit vor, was strafferhöhend wirkt.

E. 3.1.2

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz, bei voller Schuldfähigkeit und zur sexuellen Triebbefriedigung gehandelt. Das subjektive Tatverschulden entspricht dem objektiven.

E. 3.1.3

Einsatzstrafe In Nachachtung des Asperationsprinzips und unter Berücksichtigung des vorangegangenen, gleichgerichteten kriminellen Handelns ist die Einsatzstrafe für dieses mehrfach begangene schwerste Delikt bei 18 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen.

E. 3.2

Sexuelle Nötigung

E. 3.2.1

Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass die sexuellen Nötigungen die Fortsetzung und zugleich Steigerung der sexuellen Handlungen mit Kindern bildeten und ab dem 10. Geburtstag der Privatklägerin (27. Februar 2003) einsetzten, als sie das an ihr verübte Unrecht zu realisieren und sich dagegen aufzulehnen begann (vgl. Urk. 27 S. 3 f.; vorne Erw. III. 7.5.6, 7.5.7 und 7.5.10). Die sexuellen Nötigungen erstreckten sich in der Folge über annähernd 3 ½ Jahre des insgesamt 6 Jahre umfassenden Deliktszeitraums, mithin über eine sehr lange Zeit. Sie fanden regelmässig und in sehr hoher Zahl statt. Erst gegen das Ende der Delinquenz ging die Kadenz infolge des teilweise gelingenden Widerstandes der Privatklägerin allmählich zurück (vgl. vorne Erw. III. 7.4.5). Diese Vielzahl an strafbaren Handlungen wirkt sich innerhalb des strafferhöhenden Umstandes

- 74 - der mehrfachen Tatbegehung zusätzlich erschwerend aus, spiegelt sich darin doch das konkrete, vorliegend ganz beträchtliche Ausmass des strafferhöhenden Faktors (quantifizierende Strafzumessung). Das Doppelverwertungsverbot wird dadurch nicht tangiert (BGE 141 IV 61 E. 6.1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1 und 6B_1196/2015 vom 27. Juni 2016 E. 2.3.4). Zum Nötigungsmittel und der Vorgehensweise (vgl. vorne Erw. V. 3.1) fällt auf, dass der Beschuldigte mit der psychischen Druckausübung gegenüber der Privatklägerin nicht unmittelbar ihr selber bei Weigerung empfindliche Nachteile in Aussicht stellte, sondern deren Mutter zur Zielscheibe seiner Frustrationen im Falle von Widerstand der Privatklägerin auswählte, als negative Begleiterscheinung dadurch aber ebenso die weiteren Familienmitglieder und den häuslichen Frieden tangierte. Er scheute sich sodann auch nicht davor, die der Privatklägerin ange drohten Nachteile (verbale Attacken gegen die Mutter, Anschreien, Schlechtmachen) tatsächlich umzusetzen, um die psychische Druckausübung und die dadurch entstandene Zwangssituation gegenüber der Privatklägerin ständig zu aktualisieren und letztlich zum Zweck der Fortdauer sexueller Ausbeutung zu perpetuieren. Der Beschuldigte setzte das soziale (familiäre) Beziehungsgeflecht als Druckmittel ein (Instrumentalisierung struktureller Gewalt; vgl. BGE 131 IV 110 f. E. 2.4; auch OFK/StGB-Weder, 20. Aufl. Zürich 2018, Art. 189 N 17 mit Hinweisen). Dadurch überwand er den Widerstand der Privatklägerin und brachte sie in eine ausweglose Situation. Das Vorgehen ist als perfid zu bezeichnen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Schweregrad der Straftaten stetig anstieg und die abgenötigten sexuellen Handlungen in zwei verschiedenen Varianten beischlafähnlicher Natur waren. Als beischlafähnliche Handlungen gelten Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person in so enge Berührung kommt, dass sie in ihrer Intensität dem natürlichen Beischlaf ähnlich sind. Gemeint ist in erster Linie (aber nicht nur) das Einführen des männlichen Gliedes in den Mund oder den Anus einer anderen Person sowie das Stimulieren der Vagina oder des Gliedes durch Zunge oder Lippen. Ebenfalls erfasst wird der sogenannte Schenkelver-

- 75 - kehr, also das Reiben des männlichen Gliedes an den Oberschenkeln direkt unterhalb des Geschlechtsteils des Partners (BGE 86 IV 178 f.; BSK StGB II-Maier, 4. Aufl. Basel 2019, Art. 189 N 50; OFK/StGB-Weder, a.a.O., Art. 189 N 6). Vorliegend zählen zu den beischlafähnlichen Handlungen einerseits der (beidseitige) Oralverkehr und andererseits – entgegen der abweichenden Ansicht im vorinstanzlichen Urteil (vgl. Urk. 69 S. 38) – auch das Simulieren des Geschlechtsverkehrs, indem die Privatklägerin rittlings und nackt

auf dem Beckenbereich des ebenfalls nackten und in Rückenlage befindlichen Beschuldigten Vor- und Rückwärtsbewegungen zu machen hatte. Letzteres erscheint als mindestens so intensiv und dem natürlichen Beischlaf nahe wie der umschriebene Schenkelverkehr. Die Privatklägerin hatte denn auch grosse Angst, dass es beim derartigen Nachahmen des Geschlechtsverkehrs auch noch zum richtigen Geschlechtsakt kommen würde (Urk. 6/3 S. 13). Bei beischlafähnlichen Handlungen unter dem Tatbestand der sexuellen Nötigung darf die Strafe nach der bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht wesentlich tiefer ausfallen als die Strafe, die unter denselben Umständen für eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB auszufallen wäre, da der Unrechtsgehalt einer solchen erzwungenen Handlung demjenigen einer Vergewaltigung gleichkommt (vgl. BGE 132 IV 120 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2017 vom 6. September 2017 E. 2.1; OFK/StGB-Weder, a.a.O., Art. 189 N 6). Zu vermerken bleibt, dass der Beschuldigte den wachsenden Widerstand der Privatklägerin dann insoweit akzeptierte, als es zu immer weniger Oralverkehr und Nachahmen des Geschlechtsverkehrs kam und die Privatklägerin auf manuelle Befriedigung bis zur Ejakulation ausweichen konnte. Letzteres geschah gegenüber der 10- bis 11-jährigen Privatklägerin (bis Mitte 2005) mindestens einmal wöchentlich und ab dann bis zum Ende des Deliktszeitraums mit 13 ½ Jahren mindestens einmal im Monat. Analoges gilt für das Massieren der Klitoris durch den Beschuldigten. Aufgrund des erstellten Sachverhalts ergibt sich, dass diese Art sexueller Handlungen mehrere dutzende Male vorkam, von der Anzahl her bereits im dreistelligen Bereich. Bei den beischlafähnlichen Handlungen ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der von 11 bis 13 Jahren mindestens einmal monatlich geforderte bzw. an der Privatklägerin praktizierte Oralverkehr jedenfalls

- 76 - über die Hälfte der diesbezüglich eingeklagten Zeitspanne – und damit deutlich mehr als ein dutzend Mal – stattfand, bevor die Abwehr der Privatklägerin Erfolg zeitigte. Nachgerahmter Geschlechtsverkehr in der Rittlings-Position ist ebenfalls zu mehreren Malen passiert, mindestens aber zweimal. Auch hier ist die grosse Anzahl der Übergriffe innerhalb der mehrfachen Tatbegehung zusätzlich zu gewichten (vgl. vorne Erw. V. 3.2.1). Der Beschuldigte verübte diese Vielzahl von Straftaten im Rahmen seiner Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson im gleichen Haushalt und auf dem Fundament des beschriebenen, schon seit etwas mehr als 2 ½ Jahren zuvor begonnenen sexuellen Missbrauchs der Privatklägerin als Kind (Art. 187 StGB), was ihm den Schritt zu den nunmehr abgenötigten Handlungen zweifellos vereinfachte. Die Deliktsmehrheit infolge Idealkonkurrenz mit Art. 187 StGB wirkt sich straf erhöhend aus. Die objektive Tatschwere erweist sich als sehr erheblich.

E. 3.2.2

Das subjektive Tatverschulden entspricht der objektiven Tatschwere. Der Beschuldigte handelte mindestens teilweise mit direktem Vorsatz sowie bei voller Schuldfähigkeit und zu seiner sexuellen Triebbefriedigung. Er nutzte das Alters- und Machtgefälle sowie seine Vertrauensstellung gegenüber der Privatklägerin, ihre Zuneigung ihm gegenüber und die soziale Nähe durch den familiären Zusammenschluss schamlos aus, liess jeden Respekt gegenüber dem heranwachsenden Mädchen vermissen und zerstörte letztlich auch die einst herzliche, Vater-Tochter-ähnliche Beziehung. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie von eklatanter Charakterschwäche und Gedankenlosigkeit des Beschuldigten spricht, welche in eigentliche Skrupellosigkeit mündete (Urk. 69 S. 38).

E. 3.2.3

Asperation Für sich allein betrachtet würde sich bei der genannten Tatschwere der sexuellen Nötigungen eine Strafe im mittleren Drittel des Strafrahmens, konkret von mindestens 48 Monaten rechtfertigen. Angesichts des Umstandes, dass diese sexuellen Nötigungen an den vorangegangenen sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin als Kind anknüpften und gewissermassen die Fortsetzung der Delin-

- 77 - quenz in abgewandelter (gravierenderer) Form bildeten sowie unter Beachtung des Asperationsprinzips ist die genannte Einsatzstrafe von 18 Monaten (vorne Erw. V. 3.1.3) aufgrund der sexuellen Nötigungen um 36 Monate zu erhöhen.

E. 3.3

Sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 3.3.1

Das objektive Tatverschulden wird auch bei diesem Delikt geprägt durch eine grosse Zahl regelmässig stattgefundener sexueller Handlungen verschiedener Art über den langen Zeitraum von etwas mehr 2 ½ Jahren bis ca. zum vollendeten 10. Altersjahr der Privatklägerin (tt.mm.2003). Ab dann ist der Unrechtsgehalt der Taten durch die sexuellen Nötigungen erfasst. Wie aufgezeigt (vgl. vorne Erw. III. 7.5.4, 7.5.5 und 7.5.8), begann es im Alter von ca. 7 ½ Jahren mit dem Zeigen von Sexheften, darauf folgten die Aufforderungen an das Kind, sich nackt auszuziehen und nackt für den Beschuldigten zu tanzen sowie das gegenseitige Massieren des Rückens, die vom Kind verlangten manuellen Befriedigungen des Beschuldigten bis zur Ejakulation, das Massieren der Klitoris des Kindes durch den Beschuldigten sowie – für den erstellten Zeitraum von ca. Ende Mai bis Ende September der Jahre 2001, 2002 und 2003 (Urk. 27 S. 4) – die Aufforderungen des Beschuldigten an die Privatklägerin, ihn in der Badi G._____ unter Wasser anzupinkeln und seinen Penis mit der Hand zu massieren (wobei Ejakulationen nicht erwiesen sind). Auch wenn von einem schleichenden Beginn des sexuellen Missbrauchs im Alter von 7 ½ Jahren mit anfänglich noch nicht wöchentlichen Übergriffen auszugehen ist, so ereigneten sich doch alle Handlungen mehrfach und in sehr beachtlicher Häufigkeit. Wiederum fällt die kontinuierliche Steigerung in der Tatschwere auch für diese erste Phase der Delinquenz auf. Die geforderten manuellen Befriedigungen des Beschuldigten bis jeweils zum Samenerguss, welche im Alter von

E. 3.3.2

In subjektiver Hinsicht ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und bei intakter Schuldfähigkeit handelte. Aus all seinen Befragungen ergibt sich, dass er sehr wohl wusste was er tat und sich seiner alleinigen Verantwortung dafür bewusst war. Seine Entscheidungsfreiheit war in keiner Weise eingeschränkt. Sein schlechtes Gewissen ist ihm nicht abzunehmen. Er hat es eskalieren lassen. Abgesehen davon ist der Beschuldigte selber Vater zweier etwas älterer Kinder. Der Umgang mit einem Kind in der Vater-Rolle war ihm daher bekannt, zumal er auch nach Auflösung seiner ersten Ehe regelmässigen und guten Kontakt zu seinen leiblichen Kindern pflegte. Einer seiner Söhne wohnte sogar ca. ein Jahr auch im Haushalt an der ...-Strasse. Bei den Übergriffen auf die - 79 - Privatklägerin ging es dem Beschuldigten einzig um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatkomponente keinesfalls relativiert, eher das Gegenteil ist der Fall.

E. 3.3.3

Asperation Aufgrund des Tatverschuldens wäre bei separater Betrachtung eine Sanktion von ca. 30 Monaten angezeigt, mithin ein Strafmass in der Mitte des bis 5 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens. In Beachtung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt um weitere 24 Monate zu erhöhen.

E. 3.4

Fazit Tatkomponenten Aufgrund der Tatkomponenten sämtlicher Delikte resultiert eine Einsatzstrafe von 78 Monaten bzw. 6 Jahren und 6 Monaten.

E. 3.5

Täterkomponenten

E. 3.5.1

Biografie Der Werdegang des Beschuldigten und seine persönlichen Verhältnisse sind im angefochtenen Urteil ausführlich dargestellt (Urk. 69 S. 40 f.). Darauf und auf die diversen diesbezüglichen Befragungen des Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens kann verwiesen werden (Urk. 7/1 S. 14 f.; Urk. 7/3 S. 10 ff.; Urk. 7/4 S. 10 f.; Prot. I S. 11 ff.). Aktualisierend führte er anlässlich der Berufungsverhandlung aus (vgl. Urk. 104-A S. 1 ff.), dass er sich seit Herbst 2018 im Ruhestand befindet und eine monatliche AHV-Rente von Fr. 2'100.– bezieht. Die Hypothekarbelastung auf seiner 4,5-Zimmer-Eigentumswohnung beträgt derzeit Fr. 300'000.–. Zu seinem Vermögen gehören weiter Bankguthaben im Totalbetrag von Fr. 200'000.– und Fr. 70'000.– aus der dritten Säule. Da der Beschuldigte seit August 2015 arbeitslos war (Urk. 7/2 S. 22) und nicht mehr einer Pensionskasse angeschlossen, erhält er keine Rente, sondern bezog sein Freizügigkeitsguthaben als Kapitalleistung. Der Betrag in der Grössenordnung von Fr. 450'000.– lagert derzeit auf einem Konto. Seine zweite Ehefrau, die als Fachfrau Betreuung arbeitet, erzielt ein Nettoeinkommen von Fr. 3'600.–. Diese Biografie bleibt ohne Einfluss auf die Strafzumessung.

E. 3.5.2

Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 104), was praxisgemäss nicht zu einer Strafminderung führt. In der Bevölkerung hat es als Normalfall zu geltend, (kriminell) nicht vorbestraft zu sein. Straffreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, sofern sie auf eine aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1). Derartige Umstände sind hier nicht ersichtlich. Es kommt hinzu, dass dem Beschuldigten kein einmaliger Ausrutscher vorgeworfen wird, sondern jahrelange und mehrfache Tatbegehung sowie Deliktsmehrheit. Auch ein Wohlverhalten seit den Taten stellt keine besondere Leistung dar, das darf grundsätzlich erwartet werden. Die Straffreiheit bzw. das Wohlverhalten während des hängigen Verfahrens ist daher ebenfalls neutral zu werten (vgl. Urteil 6B_683/2012 vom 15. Juli 2013 E. 3.7. mit weiteren Hinweisen).

E. 3.5.3

Geständnis, Einsicht, Reue Der Beschuldigte hat sexuelle Übergriffe auf die Privatklägerin teilweise eingeräumt, jedoch im Schweregrad und zeitlich in viel geringerem Ausmass als ihm vorgeworfen und erwiesen. Auch hat er wiederholt bekundet, dass es ihm Leid tue, und er hat sich grundsätzlich einsichtig gezeigt. Dieses Nachtatverhalten ist strafmindernd zu berücksichtigen. Was den Grad der Strafminderung anbelangt, ist allerdings zu beachten,

dass er durch seine überwiegend vagen und auch un- einheitlichen Aussagen das Verfahren nur sehr beschränkt erleichtert hat. Auch aufgrund der erdrückenden Beweislage, u.a. seiner Briefe, in welchen er sich ent- schuldigt hat, sowie der Zeugenaussagen K._____ und E._____ und der diversen späteren Geldleistungen des Beschuldigten an die Mutter der Privatklägerin, die zwar stark den Anschein von Schweigegeld erwecken (vgl. hinten Erw. VI.1.3), aber dennoch ein gewisses Schuldeingeständnis und Reue zum Ausdruck brin-
- 81 - gen, hätte ein völliges Abstreiten keinen Sinn gemacht. Es ist unter diesem Titel eine merkliche Strafreduktion angezeigt.

E. 3.5.4

Zeitablauf Die letzten Taten ereigneten sich Mitte 2006, das Strafverfahren wurde im Früh- ling 2016 eingeleitet und das erstinstanzliche Urteil am 8. Februar 2018 gefällt. Das Strafbedürfnis ist in Anbetracht der verstrichenen Zeit vermindert. Für unverjähbare Straftaten bestimmt Art. 101 Abs. 2 StGB den Zeitpunkt, ab dem das Gericht die Strafe mildern kann. Diese Norm geht als *lex specialis* dem ordentlichen Strafmilderungsgrund des langen Zeitablaufs und der sogenannten "Zwei-Drittel-Regelung" im Sinne von Art. 48 lit. e StGB vor. Art. 48 lit. e StGB ist folglich auf unverjähbare Verbrechen nicht anwendbar (BGE 140 IV 145 E. 3.2, Pra 2015 Nr. 50). Gemäss dieser Spezialbestimmung wäre vorliegend die Straf- verfolgung bei Anwendung der Art. 97 und 98 StGB teilweise verjährt, nämlich teilweise (für die Zeit vor dem 8. Februar 2003) betreffend die am wenig schwerste Delinquenz der sexuellen Handlungen mit Kindern. Der Zeitablauf rechtfertigt daher eine weitere Strafreduktion.

E. 3.5.5

Strafempfindlichkeit Eine erhöhte Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB (zu berück- sichtigende Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters) kann der Beschuldigte nicht für sich beanspruchen. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede ar- beitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung sowie seinem sozialen und allen- falls auch aus einem günstigen beruflichen Umfeld herausgerissen wird. Eine ge- wisse Härte ist vom Gesetzgeber gewollt. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen, so et- wa bei hohem Alter oder schwerer Krankheit, und daher nur mit grosser Zurück- haltung zu bejahen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1321/2016 vom 8. Mai 2017 E. 1.5.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom
- 82 - 29. Oktober 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht gegeben.

E. 3.6

Fazit Täterkomponenten Angesichts der genannten Strafreduktionsgründe des Nachtatverhaltens und des Zeitablaufs – straferhöhende Faktoren sind keine ersichtlich – wirkt sich die Tä- terkomponekte strafmindernd aus.

E. 3.7

Fazit Strafzumessung Bei gesamthafter Würdigung erscheint es angemessen, die aufgrund der Tatkom- ponenten festgelegte Einsatzstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten (vgl. vorne Erw. V. 3.4) deutlich zu reduzieren. Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 4

Jahren und 6 Monaten zu be- strafen. Die zwei Tage erstandener Haft sind auf diese Freiheitsstrafe anzu- rechnen (Art. 51 StGB). 4. Strafvollzug Da der (teil-)bedingte Vollzug bei einer Strafe von 4 Jahren und 6 Monaten bereits aus objektiven Gründen ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB), ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. VI. Zivilforderungen 1. Schadenersatz

E. 5

Der Beschuldigte ficht das ganze Urteil an bzw. lässt beantragen, das Urteil im Sinne seiner vor Vorinstanz gestellten Anträge abzuändern. Mithin akzeptiert er eine Schuldigsprechung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern. (Urk. 108; Urk. 71; Urk. 56 S. 2). Die Privatklägerin verlangt mit ihrer Berufung ei- ne Verurteilung des Beschuldigten wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind in grösserem Umfang als durch die Vorinstanz und wegen mehrfacher versuchter Vergewaltigung. Weiter beantragt sie Schadenersatz von Fr. 1'754.55 und eine Genugtuung von Fr. 30'000.– (Urk. 106; Urk. 73). Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Freispruch vom Vorwurf der mehr- fachen versuchten Vergewaltigung, gegen das Strafmass und gegen den teilbe- dingten Vollzug der Strafe: Der Beschuldigte sei auch der mehrfachen versuchten Vergewaltigung schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen (Urk. 105; Urk. 75). Angefochten sind somit die Dispositivziffern 1 (teilweise), 2-6 und 8-9. Somit ist das vorinstanzliche Urteil in den Dispositivziffern 1 (teilweise) und 7 nicht ange- fochten und in Rechtskraft erwachsen. Das ist vorab mit Beschluss festzustellen.

E. 5.1

K._____ ist eine sehr gute Freundin der Privatklägerin aus der Schulzeit. Sie wurde am 31. Mai 2016 als Auskunftsperson durch die Kantonspolizei Zürich be- fragt und am 23. Juni 2017 als Zeugin bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 8/1 und 8/3). Als Zeugin bestätigte sie, bei der Polizei die Wahrheit gesagt zu haben (Urk. 8/3 S. 3). Sie verfügt weder über persönliche Wahrnehmung zu den einge- klagten sexuellen Übergriffen noch weiss sie Genaueres. Erstmals erfuhr sie durch die Privatklägerin davon im Anschluss an die gemeinsamen Ferien in der Südtürkei mit der Familie der Privatklägerin in den Herbstferien der 2. oder 3. Oberstufe. Sie selber empfand diese als toll und harmonisch, den Beschuldigten erlebte sie damals als immer freundlich. Die Privatklägerin sei in den Ferien nicht gut gelaunt gewesen, eine Zeitlang extrem verschlossen (Urk. 8/1 S. 1 ff.; Urk. 8/3 S. 3 ff.). Ansonsten beschrieb die Zeugin ihre Freundin als eigentlich sehr aufge- stellte Person, hilfsbereit, sehr sozial, unternehmungslustig, sportlich, weltoffen (Urk. 8/1 S. 7).

- 27 -

E. 5.2

Einige Jahre später ist das Thema gemäss der Zeugin richtig hochgekom- men, als die Privatklägerin und sie gemeinsam die Wohnung der verstorbenen Mutter räumten. Sie hätten 6 bis 10 handschriftliche und vom Beschuldigten ei- genhändig unterschriebene Briefe gefunden aus der Zeit von ca. 2008 bis 2010/2011. Sie habe diese teilweise selber gelesen. Darin habe sich der Be- schuldigte 10 bis 20 Mal für alles entschuldigt habe, was er gemacht habe, für die Umstände und dass es der Mutter der Privatklägerin schlecht ging. Er habe aber nie konkretisiert, wofür er sich entschuldigte. Für die Privatklägerin sei es ein rechter Hammer gewesen, diese Briefe zu finden und zu erfahren, dass ihre Mut- ter und der Beschuldigte ohne ihr Wissen weiterhin Kontakt pflegten und sich tra- fen. Alles sei bei ihr

wieder hochgekommen, die Geschehnisse und die späteren Gespräche darüber mit der Mutter. Die Privatklägerin habe sehr ungläubig und emotional reagiert und erklärt, sie wolle die Briefe nicht mehr sehen. Die Briefe seien dann damals oder auch später im Papierkorb gelandet. Die Privatklägerin habe sich überlegt, den Beschuldigten anzuzeigen. Damit habe sich die Privatklägerin auch wieder und konkreter befasst bei ihrer gemeinsamen ...-Reise im Jahr 2015 (Urk. 8/1 S. 5 f.; Urk. 8/3 S. 6 ff.).

E. 6

Aussagen von E. _____

E. 6.1

Bei E. _____ handelt es sich um die Schwester der verstorbenen Mutter der Privatklägerin, mithin die Tante der Privatklägerin. Zu ihrer Nichte hat sie ein sehr gutes Verhältnis, das sich seit dem Tod der Mutter noch intensiviert hat. Auch sie wurde zunächst bei der Kantonspolizei als Auskunftsperson befragt und dann als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft (Urk. 8/2 und 8/4), wobei sie in der Zeugeneinvernahme ihre früheren Aussagen als wahr bestätigte (Urk. 8/4 S. 3).

E. 6.2

Die Zeugin hat durch ihre Schwester, mit der sie einen engen Kontakt hatte, von den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten erfahren. Es müsse bei der Privatklägerin anlässlich einer Ferienreise ev. 2007 mit der Familie und Freundin K. _____ sowie dem Beschuldigten zum inneren Eklat gekommen sein. Denn der Beschuldigte sei sehr auf K. _____ fokussiert gewesen, habe sich um sie bemüht, sie am Strand fotografiert. Die Privatklägerin habe sich immer mehr abgekapselt, sei immer schweigsamer geworden. Nach der Ferienrückkehr habe sich dies nicht

- 28 - geändert und ihre Schwester habe dann auf Beharren von der weinenden Privatklägerin erfahren, dass die Erlebnisse in Ferien in ihr Erinnerungen zu Geschehnissen zwischen ihr und dem Beschuldigten wachgerufen hätten und dass sie Angst um ihre beste Freundin K. _____ gehabt habe, dass dieser auch solche Sachen passieren könnten. Die Zeugin erinnerte sich, wie ihre Schwester daraufhin schockiert in ihrem Ladengeschäft erschien und entsetzlich weinte. Es sei grauenerregend gewesen für ihre Schwester, die eine sehr enge Beziehung zu ihren Kindern gehabt habe, wie ein Weltuntergang, denn der Beschuldigte sei ihre grosse Liebe gewesen. Ihre Schwester habe sich auch schuldig gefühlt, weil sie in all den Jahren nichts gemerkt habe. Sie hätten über eine Anzeige diskutiert (Urk. 8/2 S. 2 ff.). Details zu den Übergriffen hat die Zeugin von ihrer Schwester nicht erfahren, wohl aus Scham (Urk. 8/2 S. 3 f.; Urk. 8/4 S. 5 ff.). Auch von der Privatklägerin weiss die Zeugin nichts Näheres, weder zu den sexuellen Handlungen noch zum Zeitraum. Sie habe sie auch nie zur Rede gestellt (Urk. 8/1 S. 4; Urk. 8/4 S. 8).

E. 6.3

Weiter berichtete die Zeugin vom Dilemma ihrer Schwester als Partnerin einerseits und Mutter andererseits (Urk. 8/4 S. 5), und wie es zu heftigen Diskussionen zwischen den beiden Schwestern kam, weil die Beziehung mit dem Beschuldigten auch nach der Trennung fort dauerte (Urk. 8/2 S. 9). Zum Charakter des Beschuldigten gefragt, beschrieb die Zeugin aus eigener Anschauung zwei Gesichter: Er habe der liebste Mann sein können, sehr einfühlsam, nett, zugänglich. Andererseits sei er sehr rechthaberisch gewesen, habe aufbrausen und dominant sein können und ausrufen wegen nichts, auch ihre Schwester

blossstellen und erniedrigen, einfach Macht demonstrieren. Er sei auch krankhaft eifersüchtig gewesen auf alles rund um ihre Schwester und habe diese mit niemandem teilen wollen (Urk. 8/2 S. 4 f., 9; Urk. 8/4 S. 6). Damit schilderte die Zeugin nichts anderes, als was auch den Ausführungen der Privatklägerin entnommen werden kann, nämlich dass der Beschuldigte zwei unterschiedliche Personen bzw. Charaktere in sich vereinige; einerseits den Netten: "sehr interessiert" und "sehr intelligent" wirkend, "zuvorkommend, lustig" und andererseits den Macht ausübenden Gemeinen: "sehr eifersüchtig, wütend, aufbrausend, auch verbal sehr aggressiv und drohend" (Urk. 6/1 S. 4 Rz 14 und S. 9 Rz 34; Urk. 53 S. 2).

- 29 -

E. 6.4

Die Zeugin wusste durch ihre Schwester von der Existenz des erwähnten Briefverkehrs und dass der Beschuldigte in Briefen sich gewünscht habe, dass er die Zeit zurückdrehen könnte, dass er dies rückgängig machen könnte und dass es nie passiert wäre (Urk. 8/2 S. 6). Der Beschuldigte habe die Übergriffe auf die Privatklägerin gegenüber ihrer Schwester, die ihn direkt konfrontiert habe, zugegeben, das sei auch in den Briefen mehrmals mit Entschuldigungen seitens des Beschuldigten bestätigt worden (Urk. 8/4 S. 10). Ihrer Nichte attestiert die Zeugin einen starken Charakter. Sie sei eine gradlinige und ehrliche Persönlichkeit mit einem grossen Gerechtigkeitssinn und einer karitativen Ader (Urk. 8/2 S. 9). Die Zeugin ist überzeugt, dass die Privatklägerin die Wahrheit sagt und nicht irgendwelche Fantasien auslebt, dass es wirklich passiert ist (Urk. 8/2 S. 5). Damit steht sie ihm Einklang mit der Fachpsychologin für Psychotherapie, lic. phil. I L._____, bei welcher die Privatklägerin 2014 rund 20 Therapie-Sitzungen absolviert hatte und die in ihrem Bericht angab, nie an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin bezüglich des Missbrauchs des Beschuldigten gezweifelt zu haben (Urk. 11/3 S. 3).

E. 7

Beweiswürdigung

E. 7.1

Allgemeine Grundsätze Die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung sind im angefochtenen Urteil dargestellt und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 69 S. 12-15). Nachstehend ist die Sachdarstellung der Privatklägerin im Lichte der Anklage im einzelnen zu würdigen, unter Einbezug der Zeugenaussagen und der Ausführungen des Beschuldigten. Schon an dieser Stelle ist mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 54 S. 2) festzustellen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin als sehr detailliert, weitestgehend konstant, in sich stimmig, authentisch und nachvollziehbar erweisen. Folgerichtig und selbst erlebt erscheinen nicht nur die beschriebenen sexuellen Handlungen, sondern auch das Erkennen des Missbrauchs durch das heranreifende Kind, die damit einhergehenden eigenen Gefühle und ihre zunehmende Abwehrhaltung bis hin zur Distanzierung vom Beschuldigten, der ihr als sozialer Vater sehr viel be-

- 30 - deutet hatte, und schliesslich ihre Entwicklungsstufen bis zum Entschluss, gegen den Beschuldigten Anzeige zu erstatten. Die überaus bedachten Zeugenaussagen (vorne Erw. III. 5 und 6) unterstützen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

E. 7.2

Familiäre Ausgangslage Wie gleichermassen den vorne dargelegten Ausführungen der Privatklägerin so- wie den Angaben des Beschuldigten und jenen der Zeugin E._____ zu entnehmen ist, entwickelte sich bald, nachdem die Eltern der damals ca. 4-jährigen Privatklägerin auseinander gegangen waren, eine Liebesbeziehung zwischen ihrer Mutter und dem Beschuldigten. Diese wurde auch schon in der Zeit vor dem gemeinsamen Haushalt gelebt. Der Beschuldigte hielt sich gemäss der Privatklägerin schon sehr oft an der ...-Strasse auf, am Wohnort der Mutter der Privatklägerin auf, welche damals alleinerziehend war und mit ihren drei kleinen Kindern lebte (Urk. 53 S. 3; Urk. 79, 12:50 [= zu Urk. 53 gehörige Videoaufnahme]; ferner Urk. 7/1 S. 7 und Urk. 8/2 S. 3). Daraus ergibt sich, dass bereits vor dem Zusammenziehen an der ...-Strasse eine intensive Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Familie der Privatklägerin bestand und dass insbesondere auch der Beschuldigte und die Privatklägerin sich gut kannten und schon miteinander vertraut waren (vgl. auch Urk. 104-A S. 8). Der Beschuldigte und die Familie der Privatklägerin bezogen dann neu gemeinsam ein Miethaus; der Beschuldigte wechselte nicht bloss an die bisherige Adresse der Mutter der Privatklägerin. Nach Erinnerung der Privatklägerin erfolgte das Zusammenziehen 1998, allenfalls 1999 (Urk. 6/3 S. 6), gemäss dem Beschuldigten, der uneinheitlich aussagte, etwa im Jahr 2000 (Prot. I S. 16), bzw. 2001 (Urk. 7/2 S. 2 und 7) bzw. entweder 1999 oder 2000 (Urk. 7/3 S. 8; Prot. I S. 24). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte nach der Trennung von seiner ersten Ehefrau im Jahre 1995 am 3. November 1995 von C._____ nach D._____ gezogen war (Urk. 24/1; Prot. I S. 15 f.). Seinen Angaben zufolge konnte er von seinem Bruder eine Wohnung übernehmen, offenbar in der Nähe der Familie der Privatklägerin, die er dann kennen lernte. Sie (gemeint: die Mutter der Privatklägerin und er) hätten sich zwischendurch getroffen und ineinander verliebt (Urk. 7/1 S. 7 Rz 47). In der ehemaligen Wohnung seines Bruders lebte der Be-

- 31 - schuldigte nach seinen Angaben etwa drei Jahre und verliess diese dann, um mit der Mutter der Privatklägerin und deren Kindern zusammenzuziehen (Prot. I S. 16). Gestützt auf die von der Privatklägerin und dem Beschuldigten zitierten Jahreszahlen und die obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass das Haus an der ...-Strasse im Verlaufe des Jahres 1999 bezogen wurde. Der Beginn der Wohngemeinschaft ist auf ca. Mitte 1999 festzusetzen. Bereits dargelegt und vielfach aktenkundig ist, dass die Privatklägerin der Sonderschein des Beschuldigten gewesen sei und ihm sehr nahe. Er bezeichnete sie als ein sehr liebes, aufgestelltes, immer lustiges Kind (Urk. 7/1 S. 6), als sein Lieblingskind (Urk. 7/1 S. 11; auch Urk. 8/2 S. 7 f. und 8/4 S. 6 sowie Urk. 104-A S. 8). Die Privatklägerin hing ebenso am Beschuldigten, auch weil er viel mit ihr spielte, und sie schätzte seine grosse Aufmerksamkeit ihr gegenüber. "Ich (gemeint: Beschuldigte) war einfach ihr Dreh- und Angelpunkt" (Urk. 7/1 S. 11). Er nahm anerkanntermassen eine väterliche Position ein (Urk. 7/1 S. 6). Bereits zu Beginn des familiären Zusammenlebens bestand nach dem Gesagten zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten ein Vertrauensverhältnis, und – angesichts des Altersunterschieds sowie da der Beschuldigte laut eigenen Aussagen und den Umständen entsprechend auch erzieherische Aufgaben wahrnahm – ein Abhängigkeitsverhältnis.

E. 7.3

Der lange Weg zur Anzeigeerstattung Obwohl sich die Frage einer Anzeigeerstattung schon nach Auffliegen der Übergriffe im Gespräch zwischen der Privatklägerin und ihrer Mutter sowie in den Diskussionen zwischen der Mutter und ihrer Schwester, der Zeugin E._____,

stellte, überliess die Mutter den Entscheid dazu der Privatklägerin. Trotz Konsultation einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Dr. med. M._____, im Jahre 2008 (vgl. Urk. 10/6) entschloss sich die Privatklägerin damals gegen diesen Schritt weil es ihr damals gut ging, sowohl in ihrer Vorfreude auf die gute Lehr- stelle als medizinische Praxisassistentin als auch in der (zunächst platonischen) Beziehung mit ihrem Jugendfreund aus der Parallelklasse, und weil sie die Prob- lerne nicht herausholen wollte. Nach dem Auszug des Beschuldigten sah sie die Gefahr von weiteren Übergriffen des Beschuldigten gebannt und wollte sich auf

- 32 - ihre Zukunft konzentrieren (Urk. 6/1 S. 6 Rz 15). Vor allem aber wurde das Geschehene überlagert durch die ernsthafte Erkrankung der Mutter – die ...- Krebsdiagnose war gestellt worden, als die Privatklägerin sich in der 6. Klasse be- fand, mithin als sie 11 ½ bis 12 ½ Jahre alt war (vgl. Urk. 79, 43:00 ff.) – und die damit einhergehende sehr belastende Zeit. So ergibt sich aus der Zeugenaussa- ge E._____, dass die Krankheit im Vordergrund gestanden und sich die Privatklä- gerin darauf konzentriert habe. Das Vorgefallene mit dem Beschuldigten sei in den Hintergrund gerückt und verdrängt worden, es sei wie sekundär gewesen (Urk. 8/2 S. 6; Urk. 8/4 S. 3). Es waren dann die nach dem Tode ihrer Mutter (tt.mm.2013) aufgefundenen Briefe, welche die Privatklägerin schockierten, hefti- ge Gefühlsaufwallungen bewirkten, nämlich Wut, Unglauben und Enttäuschung, dies – was überaus begreiflich ist – mehr ihrer Mutter gegenüber, die sich hinter ihrem Rücken weiter mit dem Beschuldigten getroffen hatte –, und welche die Pri- vatklägerin den Entschluss zur Anzeige fassen liessen (vgl. auch Urk. 79, 01:00 ff.). Aber erst im Anschluss an die Therapie bei der Fachpsychologin L.____ 2014 (Urk. 11/3), nach längerem Auslandsaufenthalt im Jahr 2015, zunehmendem Leidensdruck als nunmehr junge erwachsene Frau sowie der Einweihung ihres Göttis und ihrer Cousine (Urk. 6/1 S. 6) tat die Privatklägerin im März 2016 den Schritt zur Anzeigeerstattung. Dieser Werdegang zeigt, dass es der Privatklägerin keinesfalls leicht fiel und dass der Mut und die Kraft zur Anzeigeerstattung erst reifen mussten. Letztlich ging es ihr um einen grossen Schritt zur Verarbeitung des Erlittenen (Urk. 6/3 S. 28), aber auch darum, sich aus der Macht des Beschuldigten zu befreien, auch damit ihr Bruder J.____, dem es die Mutter damals anvertraut hatte und der mit nieman- dem darüber sprechen konnte, endlich abschliessen kann, dass es strafrechtlich aufgearbeitet und der Beschuldigte zur Rechenschaft gezogen wird (Urk. 6/1 S. 6 und 13). Was für eine Strafe der Beschuldigte bekomme, sei ihr nicht so wichtig (Urk. 6/1 S. 6). Sehr plastisch umschrieb die Privatklägerin im Übrigen ihr Gefühl, dass der Beschuldigte auch nach seinem Auszug Macht über sie behalten habe: Er sei am ...-Weg immer noch vorbeigekommen, habe ihr immer wieder gesagt, dass er sie vermisse, sie gern habe, sei auch in ihr Zimmer geplatzt. Daher habe sie Angst gehabt, es komme wieder zu so Handlungen, zudem Angst um ihre sie

- 33 - besuchenden Kolleginnen (vgl. Urk. 79, 59:00 ff.). Es ist begreiflich, dass diese Machtwahrnehmung perpetuiert wurde durch das zunächst offen fortdauernde Verhältnis zwischen der Mutter der Privatklägerin und dem Beschuldigten und dass das Gefühl bei der Privatklägerin erneut aufflammte, als sie die Briefe ent- deckte. Das Motiv für die Anzeige liegt somit keineswegs darin, den Beschuldigten Jahre nach den Ereignissen zu Unrecht zu Belasten oder gar Rache zu üben. Auch wenn die heutigen Gefühle der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten durchwegs negativ sind, indem sie Wut empfindet und Unverständnis, dass es zu den Handlungen kam und Enttäuschung, dass der Beschuldigte seine Position als Vaterersatz ausnutzte (Urk. 53 S. 2), so äusserte sie sich im

Verfahrensverlauf dennoch sehr differenziert, betonte auch seine guten Eigenschaften und schöne Erinnerungen an die gemeinsame Zeit (z.B. Urk. 6/1 S. 3; Urk. 53 S. 2).

E. 7.4

Zeitraum der Übergriffe und Kadenz

E. 7.4.1

In der Anklage ist ein Deliktszeitraum von ca. 01.01.2000 bis ca. 31.12.2007 genannt (Urk. 27 S. 2). Auch wenn damit die Zeitspanne nur ungefähr umrissen wird und insbesondere keine Anfangs- und Endzeitpunkte vermerkt sind – was bei langjähriger Delinquenz mit unzähligen ähnlichen und sich wiederholenden strafbaren Handlungen oftmals kaum möglich ist –, lässt sich diese Dauer nicht rechtsgenügend beweisen, namentlich im Vergleich zu den auch in dieser Hinsicht beständigen Schilderungen der Privatklägerin. Wie vorne aufgezeigt, sprach die Privatklägerin, deren Geburtstag der tt.mm.1993 ist, wiederholt von einem Zeitrahmen von 2000 bis 2006 bzw. 7-/8-jährig bis 13- resp. 13-/14-jährig (Urk. 6/3 S. 4-6). Vor Vorinstanz bemass sie die Dauer des Missbrauchs auf 5-6 Jahre. Sie konnte zwar, was einleuchtet, keine Kalenderdaten erinnern, erklärte aber, dass die Übergriffe mit dem Auszug des Beschuldigten aus dem Haus an der ...-Strasse, eventuell schon etwas vorher, geendet hätten (Urk. 6/1 S. 3 Rz 11; Urk. 53 S. 2 und 10). Das stimmt überein mit ihrem weiteren Hinweis, dass ab dann keine Gefahr mehr bestanden habe (vgl. vorne Erw. III. 7.3). Aktenkundig ist weiter, dass der Beschuldigte seit dem 1. Oktober 2006 in

- 34 - seiner neuen Wohngemeinde N._____ gemeldet ist (Urk. 24/1 und 24/4). Daraus folgt, dass er spätestens am 30. September 2006 von D._____ und damit der Familie der Privatklägerin weggezogen ist. Da dieses Datum nicht zwingend mit dem tatsächlichen Verlassen des gemeinsamen Haushalts an der ...-Strasse übereinstimmen muss, zudem die Privatklägerin antönte, dass die sexuellen Übergriffe schon etwas vorher aufgehört haben könnten und der Beschuldigte erklärte, vermutlich ein bisschen früher an die neue Adresse gezogen zu sein (Prot. I S. 17), ist das Ende der Delinquenz auf Mitte 2006 festzulegen. Damals war die Privatklägerin 13 ½ Jahre alt. Anknüpfend an die Erwägungen zur familiären Ausgangslage (vorne III. 7.2.) ist der Deliktsbeginn ist im Jahr 2000 anzusiedeln. Es ist hierbei zu Gunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass der Missbrauch nicht gleichzeitig mit dem Zusammenziehen Mitte 1999 einsetzte, sondern dass der Beschuldigte erst nach einer gewissen Weile die Anhänglichkeit und kindliche Ahnungslosigkeit der Privatklägerin zu diesem Zwecke spielerisch auszunützen begann. Gemäss Schätzung der Privatklägerin waren vielleicht Monate. Es ist von einem Deliktsbeginn spätestens nach einem Jahr, folglich Mitte 2000, auszugehen. Damals war die Privatklägerin 7 ½ Jahre alt. Indem sich der Beschuldigte vor Vorinstanz auf den Standpunkt stellte, die sexuellen Handlungen hätten frühestens zwei Jahre nach dem Einzug begonnen, d.h. im Jahre 2002 oder 2003 (vgl. Urk. 56 S. 4; Prot. I S. 24), setzt er sich teilweise auch in Widerspruch zu seinen eigenen Aussagen.

E. 7.4.2

Es resultiert ein Deliktsrahmen von Mitte 2000 bis Mitte 2006, mithin eine Deliktsspanne von rund 6 Jahren. Der in der Anklage aufgeführte Deliktszeitraum (Urk. 27 S. 2) ist entsprechend anzupassen.

E. 7.4.3

Wenn die Vorinstanz (vgl. Urk. 69 S. 16) für die Festlegung des Deliktsens- des praktisch unbesehen auf die Behauptung des Beschuldigten abstellt, nach den gemeinsamen Australienferien im Juni 2005 (Beschuldigter, Mutter der Privatklägerin und Privatklägerin), also vor Eintritt der Privatklägerin in die Oberstufe,

- 35 - bzw. schon ab Frühling 2005, bevor man nach Australien gereist sei, sei nichts mehr passiert (Prot. I S. 25 f.), so ist dem zu widersprechen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Privatklägerin in der Einvernahme vor Vorinstanz nach längerem Hin- und Herfragen auf die offensichtlich beeinflussende Frage, ob es sein könne, dass seit Frühling 2005 nichts mehr passiert sei, mit "Ja" geantwortet hatte (Urk. 53 S. 11). Wie dargelegt und aus ihren Schilderungen ersichtlich, steht diese Antwort nicht nur diametral zu sämtlichen Zeitangaben der Privatklägerin, sondern auch zu ihrer übrigen Sachdarstellung. Mit der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 75 S. 2 f.) erscheint es vielmehr so, dass die Privatklägerin durch die suggestive Befragungstechnik des Vorsitzenden etwas verwirrt war bzw. die Fragen des Gerichtsvorsitzenden auf die gerade Gesprächsgegenstand bildenden Australienferien vom Juni 2005 bezog und nicht auf die gesamte eingeklagte Delinquenz. Das ergibt sich insbesondere und verdeutlichend aus der Videoaufnahme ihrer Befragung vor Vorinstanz (vgl. Urk. 79, 52:00 ff.): Die Privatklägerin hatte soeben erwähnt, dass sie zu jener Zeit sehr Angst vor dem Beschuldigten gehabt und man viel gestritten habe. Auf Frage, ob es schon damals, also im Sommer 2005, nicht mehr zu Übergriffen durch den Beschuldigten gekommen sei, erklärte die Privatklägerin ohne Zögern: erst als sie es dem Mami gesagt habe. Demnach verneinte sie mit Bestimmtheit eine Beendigung der sexuellen Handlungen im Sommer 2005. Sie verneinte auch, dass es in Australien zu sexuellen Handlungen gekommen sei. Daraufhin wurde sie erneut mit dem Standpunkt des Beklagten konfrontiert, ob es möglich sei, dass schon seit Frühling 2005 nichts mehr passiert sei, was sie dann mit "Ja" beantwortete. Es liegt geradezu auf der Hand, dass die Privatklägerin mit diesem "Ja" auf das bohrende Nachfragen faktisch nicht ausgeschlossen hat, dass es bereits im Vorfeld der Australienferien vom Juni 2005 und nicht nur beim dortigen Aufenthalt zu keinem sexuellen Übergriff gekommen war, wobei sie nicht sagen konnte, wann genau der letzte Übergriff (vor Australien) stattgefunden hatte. Bei der grossen Zahl von Missbrauchshandlungen über Jahre kann ihr das selbstredend nicht angekreidet werden. Dass die Privatklägerin mit besagter Bejahung das definitive Ende der sexuellen Übergriffe durch den Beschuldigten bestätigt haben könnte, wie im angefochtenen Urteil angenommen wird, ist schlicht abwegig.

- 36 -

E. 7.4.4

Anzufügen ist, dass die Ferien in der Südtürkei, an denen auch die Zeugin K._____ teilnahm, ebenso wenig als verlässlichen Aufhänger für die Beendigung der sexuellen Übergriffe dienen können. Alle befragten Personen konnten nicht mehr schlüssig sagen, ob diese Ferienwoche im Herbst 2006 oder im Herbst 2007 stattgefunden hatte, was nach einem Zeitablauf von rund 10 Jahren nicht verwundert. Naheliegender erscheint der Herbst 2007 (siehe sogleich). Nachdem das Deliktsende ermittelt ist (vorne Erw. III. 7.4.1 f.), kann die Frage nach dem Zeitpunkt der Türkei-Ferien aber offenbleiben. Ebenfalls nicht abschliessend geklärt zu werden braucht die Frage, weshalb es zur örtlichen Trennung zwischen dem Beschuldigten und der Familie der Privatklägerin kam, d.h. zum Auszug des Beschuldigten. Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte nannten einerseits als Trennungsgrund, weil die Privatklägerin der Mutter (nach den Türkei-Ferien) von den

Vorfällen erzählt habe (Urk. 6/1 S. 5 Rz 15 und Urk. 7/1 S. 7 Rz 48). Der Beschuldigte ist jedoch vor den Herbstferien 2006 ausgezogen (vorne Erw. III. 7.4.1). Im Ergebnis dürften multiple Ursachen zur Trennung geführt haben, denn es gab noch weitere Konflikte, die als Grund für die Trennung im Raume standen, so z.B. zwischen dem Beschuldigten und den Brüdern der Privatklägerin. Der Beschuldigte hatte nach eigenen Angaben mit I._____, der eher seinem Vater zugeneigt gewesen sei, Meinungsverschiedenheiten (u.a. Urk. 104-A S. 15). Betreffend den jüngeren Bruder J._____ erklärte der Beschuldigte zwar, es mit diesem nicht schlecht gehabt zu haben. Doch bezeichnete er ihn als sehr labil und eine Mimose (Urk. 7/1 S. 7 Rz 46; gemäss der Privatklägerin hat der Beschuldigte J._____ als "Schlappschwanz" betitelt). Weiter hatte der Beschuldigte viele Probleme mit seinem eigenen jüngeren Sohn, der eine Zeitlang ebenfalls im Haushalt an der ...-Strasse gewohnt hatte (Urk. 7/3 S. 3). Nicht zuletzt beeinträchtigte auch die ablehnende Haltung der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten wegen der sexuellen Übergriffe die Stimmung im Hause, dies bereits bevor die Privatklägerin den Missbrauch der Mutter berichtet hatte. Als die Privatklägerin vor Vorinstanz erneut darauf angesprochen wurde, warum der Beschuldigte nach N._____ gezogen sei, erwähnte sie wiederum, weil sie es dem Mami erzählt habe, zuckte aber gleichzeitig mit den Schultern, hob dazu etwas ratlos die Hände und ergänzte, er sei dann entweder

- 37 - freiwillig gegangen oder sie habe ihn rausgeworfen; sie wisse es nicht (vgl. Urk. 79, 55:20 ff.). Dass sich die Privatklägerin im Endeffekt dazu nicht äussern kann, ist nachvollziehbar. Laut dem Beschuldigten waren es nämlich die Mutter der Privatklägerin und er, die sich im Jahre 2006 gemeinsam für getrennte Wege bzw. getrennte Wohnungen entschieden (Prot. I S. 17). Die Privatklägerin war damals gerade mal eine 13 ½-jährige Sekundarschülerin und vorerst schlicht erleichtert über das Wegfallen der Gefahr, weiterhin vom Beschuldigten bedrängt und missbraucht zu werden (vgl. dazu Urk. 6/1 S. 6 Rz 15). Wenn im angefochtenen Urteil die Aufrichtigkeit der Privatklägerin in Frage gestellt wird, weil sie ihre Information an die Mutter nach den (höchstwahrscheinlich im Herbst 2007) stattgefundenen Türkei-Ferien als Grund für den Auszug des Beschuldigten genannt hatte (Urk. 69 S. 17), so ist dem nicht zuzustimmen. Eine Falschaussage liegt mitnichten vor. Aktenkundig und nicht bestritten ist, dass sich die Privatklägerin zweimal an ihre Mutter wandte und vom sexuellen Missbrauch des Beschuldigten berichtete, beim zweiten Mal detaillierter (Urk. 6/1 S. 5 Rz 15; Urk. 6/3 S. 5). Spätestens aus ihrer Befragung vor Vorinstanz geht mit aller Klarheit hervor, dass sie nach den Ferien in der Südtürkei nochmals dem Mami gesagt habe, was er mit ihr gemacht habe (vgl. Urk. 79, 59:30 ff. und 01:02:15 ff.). Das erstmalige Offenlegen gegenüber der Mutter hatte folglich früher stattgefunden, möglicherweise schon vor Ende September 2006, und es mag eine (Mit)Ursache für den Wegzug des Beschuldigten gebildet haben. Der Anlass, es der Mutter erneut zu sagen, steht auch fest und ist begreiflich: Der Auszug des Beschuldigten bedeutete nicht das Ende der Beziehung zwischen ihm und der Mutter. Man besuchte sich vielmehr regelmässig gegenseitig an den neuen Wohnorten und verbrachte weiterhin gemeinsame Ferien (vgl. vorne Erw. III 7.3; auch Urk. 7/3 S. 3 f. und Urk. 104-A S. 15). In diesem ambivalenten Verhalten ihrer Mutter gründete die Empfindung der Privatklägerin, diese würde ihr nicht glauben. Auch kam bei der Privatklägerin Angst bezüglich neuerlicher Übergriffe seitens des Beschuldigten auf, auch zum Nachteil von Kolleginnen, namentlich von Freundin K._____, welcher der Beschuldigte in den Türkei-Ferien viel Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 108 S. 5) geht im Übrigen sowohl aus den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 104-A S. 15 f.) als

- 38 - auch aus jenen der Zeugin E. _____ fraglos hervor, dass die Mutter der Privatklägerin ihrer Tochter wirklich Glauben geschenkt hatte, dass sie jedoch den Beschuldigten sehr liebte, sich ein Leben ohne ihn nicht vorstellen konnte und es daher (lange) nicht fertig brachte, sich von ihm zu lösen (Urk. 8/2 S. 4 f.; 8/4 S. 3).

E. 7.4.5

Was die Frequenz der sexuellen Übergriffe betrifft, hat die Privatklägerin gleichbleibend dargelegt, dass es anfangs weniger oft vorkam, 1 bis 2 Mal pro Monat, sich dann steigerte und im Alter von 9 bis 12 Jahren sehr häufig geschah, mindestens jeden Montag und manchmal auch am Dienstag bzw. 2 bis 3 Mal pro Woche, und dass es dann aufgrund ihrer wachsenden Ablehnung, weil sie nicht mehr immer mitmachte, etwa ab der 1. oder 2. Oberstufe immer seltener vorkam, sich die Übergriffe auf 2 bis 3 Mal pro Monat statt pro Woche verringerten (Urk. 6/1 S. 4 Rz 15 und S. 8 Rz 26; Urk. 6/3 S. 7 und 17 f.; Urk. 53 S. 4 und 10; Urk. 79, 18:20 ff.). Dabei versteht sie von selbst, dass sich die Häufigkeit nicht genau nach Zeitabschnitten festlegen lässt, weil die Kadenz fließend änderte. Es ist davon auszugehen, dass die Übergriffe anfänglich stetig zunahmen und dann über mehrere Jahre oft und regelmässig stattfanden, nämlich an Montagen und manchmal auch an Dienstagen, wenn die Mutter der Privatklägerin anerkanntermassen am Abend länger arbeitete. In dieser Phase hatte die noch kindliche Privatklägerin dem spielerisch verpackten und mit Belohnungen honorierten Tun noch nichts entgegengesetzt. Mit dem sukzessiven Realisieren, was ihr da geschah, begann die Privatklägerin Widerstand aufzubauen und sich gegenüber dem Beschuldigten zunehmend zur Wehr zu setzen, so dass auch die Häufigkeit schrittweise zurückging. Die beschriebene Änderung in der Kadenz ist lebensnah; sie ging erkennbar einher mit dem Heranwachsen und Bewusstwerden des Opfers, dass es missbraucht wurde. Der Anklagesachverhalt (vgl. Urk. 27 S. 2 f.) ist dahin erstellt, dass die sexuellen Übergriffe im Alter von ca. 9 bis gegen 12 Jahre mindestens einmal wöchentlich, jeweils bei (beruflicher) Abwesenheit der Mutter, stattfanden, gegen Ende der Phase aber deutlich abnehmend, ab dem 12. Altersjahr mindestens einmal im Monat. Bis zum 9. Altersjahr ist von weniger häufigen sexuellen Handlungen auszugehen, etwa 1 bis 2 Mal pro Monat, aber stetig steigend, nachdem sich

- 39 - die sexuellen Handlungen gemäss übereinstimmender Darstellung schleichend entwickelten.

E. 7.5

Tatvorgehen und Tathandlungen

E. 7.5.1

Teilgeständnis des Beschuldigten Wie eingangs angedeutet (Erw. III. 3) und im vorinstanzlichen Urteil näher dargestellt (Urk. 69 S. 5-9), bestreitet der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen sexuellen Übergriffe zum grössten Teil. Zusammengefasst räumt der Beschuldigte die nachstehenden Vorfälle ein (Verteidigungsplädoyer, Urk. 56 S. 3 f.):

- dass sich die Privatklägerin – angezogen – auf seine Knie gesetzt und dabei ihr Gesäss an ihm gerieben habe, wodurch der Beschuldigte – ebenfalls angezogen – erregt worden sei, es dabei aber zu keiner Ejakulation gekommen sei (Urk. 7/1 S. 8; Urk. 7/2 S. 3, 6 f., 8);
- dass er der Privatklägerin einen Kuss auf den Bauch gegeben habe (Urk. 7/1 S. 9; Urk. 7/2 S. 6 und 11; Urk. 7/3 S. 3);
- dass die Privatklägerin das Glied des Beschuldigten – "öfters" über und "zwei, drei, vier Mal" unter der Hose (Urk. 7/2 S. 19) – gerieben habe, wodurch der Beschuldigte zwar erregt worden sei, es dabei aber zu keiner Ejakulation gekommen sei

(Urk. 7/1 S. 9; Urk. 7/2 S. 3, 6 f., 8, 11); • dass sich die Privatklägerin beim Schwimmen am Beschuldigten gehalten und sie ihn dabei durch die Badehose am Glied berührt habe, wobei es zu keiner Ejakulation gekommen sei; der Beschuldigte habe sie auch über der Badehose an den Geschlechtsteilen berührt (Urk. 7/1 S. 11; Urk. 7/3 S. 2; Urk. 7/4 S. 7); • dass er mit der Privatklägerin den Geschlechtsakt – angezogen, im Stehen oder auf dem Bürostuhl – simuliert habe, wobei es zu keiner Ejakulation gekommen sei (Urk. 7/1 S. 12; Urk. 7/2 S. 3, 7, 17 und 21; Urk. 7/3 S. 2);

- 40 - • dass die Privatklägerin einmal zu ihm ins Bett gekommen sei – sie sei nackt gewesen und er sei angezogen gewesen –, sie habe beim "Herumblödeln" auf ihm "herumgeturnt" (Urk. 7/2 S. 3 und 11; Urk. 7/4 S. 5 f.) und sie hätten gemeinsam den Geschlechtsakt simuliert, wobei es zu keiner Ejakulation gekommen sei (Urk. 7/3 S. 3); • dass diese Handlungen insgesamt "10 oder 20 Mal" stattfanden (Urk. 7/1 S. 8; Urk. 7/2 S. 19).

E. 7.5.2

Aussageverhalten des Beschuldigen und vorläufige Aussagenwürdigung Im Übrigen erteilte der Beschuldigte auf konkrete Vorhalte oftmals apodiktische Antworten oder äusserte Verneinungen wie "nicht annähernd", "garantiert nicht" oder "garantiert nie" (Urk. 7/1 S. 9; Urk. 7/2 S. 20); "wir sind ja nie gelegen" (Urk. 7/1 S. 10); "ich bin mir ganz sicher", "ganz sicher nicht", "nie" (Urk. 7/2 S. 3; Urk. 7/4 S. 6); "diese Grenze habe ich ganz bewusst nie überschritten" (Urk. 7/2 S. 4); "das kann ich mir absolut nicht vorstellen wie sie darauf kommt" (Urk. 7/3 S. 4); "[es] ist mir ein Rätsel" (Urk. 7/3 S. 8); "Aber ich bin mir wirklich ganz sicher, sie hat an mir nie Oralsex praktiziert" (Urk. 7/3 S. 3); "Was ich ganz klar sage, es hat nie, aber auch gar nie, Oralverkehr gegeben" (Urk. 7/4 S. 5; zum Ganzen auch Prot. I S. 24 ff. und Urk. 104-A S. 7, 14 f., 17 f.). Sodann wich der Beschuldigte auf gestellte Fragen oftmals aus, flüchtete sich in Allgemeinplätze oder lieferte Interpretationen, was sich in den Einvernahmeprotokollen weit mehr als zwei Dutzend Mal in Floskeln wie "Meiner Meinung nach ..." oder "Ich bin der Meinung..." niederschlug. Statt zu Fragen betreffend sexuelle Übergriffe in der Badi im Wasser konkret Stellung zu nehmen, hob er hervor, er habe der Privatklägerin ja auch das Schwimmen beigebracht (Prot. I S. 38). Detaillierte Ausführungen betreffen kaum je das eingeklagte Kerngeschehen, sondern vielmehr strafrechtlich nicht relevante Vorgänge wie etwa, dass er gemeinsam mit der Privatklägerin seine Briefmarkensammlung angeschaut und ihr auf ihre Fragen, ob sie auch eine Marke bzw. Marken haben dürfe, auch ein Album zum Sammeln geschenkt habe.

- 41 - Auch sind seine Aussagen wiederholt gespickt mit schwammigen Andeutungen und unspezifischen Erklärungen oder Zugeständnissen. Als Beispiele zu nennen sind: "... dann haben wir etwas rumgespielt auf meinem Bett" (Urk. 7/2 S. 3); "Ich bin der Meinung, dass ich meistens nicht zum Höhepunkt gekommen bin" (Urk. 7/3 S. 4); "Ich möchte nicht ausschliessen, dass ich vielleicht einmal, wenn sie mich von Hand manipuliert hatte, nein eigentlich im Stehen, wobei ich immer angezogen war, dass es mir dann eventuell gekommen ist, ich einen Höhepunkt hatte" (Urk. 7/3 S. 4); "Es war so eine Grenze, die man manchmal überschritten hat und manchmal nicht" (Urk. 7/3 S. 7). Weiter pochte der Beschuldigte in allen seinen Einvernahmen durchwegs darauf, dass es sich (bei den zugestandenen Ereignissen) um Herumblödeln, Spielereien, ein (blödes) Spiel, Zufallsgegebenheiten, Vorfälle unter Kumpeln (sicher so ein wenig gegenseitig) gehandelt habe. Es habe sich einfach irgendwie bzw. so ergeben, manchmal habe man aus Blödelei den Geschlechtsakt so nachgespielt (Urk. 7/4 S. 6), es seien 100%-ig immer nur gespielte

Akte gewesen (Urk. 7/2 S. 17); er habe manchmal so getan, als ob er einen Orgasmus hätte und sie [ge- meint die Privatklägerin] dann eben auch, es sei so spielerisch gewesen (Urk. 7/2 S. 11 und 19; auch Prot. I S. 24 ff.). Ferner beteuerte der Beschuldigte in all seinen Befragungen immer wieder, er wolle der Privatklägerin nichts unterstellen, auf keinen Fall etwas auf das Mäd- chen abschieben, so vernünftig sei er schon. Gerade aber das tat er, indem er bis zuletzt verschiedentlich unverkennbar signalisierte, der Anstoss zu den Handlun- gen sei von der Privatklägerin ausgegangen, sie habe gewissermassen die Initia- tive dazu ergriffen, ihn also animiert und er sich (dummerweise) nicht gewehrt bzw. sei nicht weggelaufen (vgl. Urk. 104-A S. 9 ff.). Zu solchen Bezichtigung zäh- len zum Beispiel, die Privatklägerin habe ihr Geschlechtsteil an ihm gerieben, er ihr dann immer gesagt habe, damit aufzuhören; sie habe ihm manchmal ihre Ge- schlechtsteile gezeigt; sie sei ohne Höschen auf der Treppe gehockt und habe an sich selber herumgespielt; sie habe sich auf ihn geschmissen (Urk. 7/1 S. 8 f.); (auf die Frage, worum es ging, wenn nicht um seine sexuellen Gelüste) das Mäd- chen habe sich selber kennen lernen wollen und er sei so dumm gewesen und

- 42 - habe das nicht gestoppt (Urk. 7/2 S. 4); sie habe ihm durch die Hosen oder in die Hosen gegriffen. Manchmal seien sie aufgestanden und sie habe gesagt so quasi "nimm mich", dann hätten sie so quasi spielerisch so getan, als ob sie Sex hätten (Urk. 7/2 S. 7); als sie im Bett gewesen seien dieses eine Mal, sei sie nackt auf ihn gesessen und habe so getan, als hätte sie Geschlechtsverkehr mit ihm (Urk. 7/2 S. 17; Urk. 7/3 S. 3); beim Simulieren des Geschlechtsverkehrs habe sie zu ihm gesagt, quasi "mach es mir" oder "härter", "schneller" (Urk. 7/3 S. 3 und 8). Der Beschuldigte scheute sich auch nicht davor, die wir-Form zu benutzen, so zum Beispiel, "man" habe den Geschlechtsakt nachgeahmt. Gleiches gilt zu sei- ner Aussage, die Privatklägerin habe innerlich wohl gewusst, dass sie der Mutter etwas zuleide tue, denn sie sei wie eine Konkurrentin zur Mutter gewesen. So jung sie auch gewesen sei, habe sie das gewusst (Urk. 7/2 S. 16). Er gebärdet sich so, als hätten die Privatklägerin und er gemeinsam die Mutter der Privat- klägerin hintergangen. Dazu passt seine Behauptung, er habe ein paar mal mit der Privatklägerin darüber gesprochen, ob sie ("wir") mit der Mutter darüber spre- chen sollten, was sie ("wir") gemacht hätten [gemeint sexuelle Handlungen] (Urk. 7/4 S. 6; auch Prot. I S. 34 f.). Das kann nicht anders interpretiert werden, als dass es – aus Sicht des Beschuldigten – darum gegangen wäre, es als eben- bürtige, je von Gewissensbissen geplagte Sexualpartner der Mutter zu beichten. Der Beschuldigte überspielt mit solch dreisten Aussagen nicht nur das riesige Al- ters- und Reifefefälle zwischen sich und der Privatklägerin, sondern ignoriert auch das Abhängigkeitsverhältnis des Kindes zu ihm als väterlicher Mitbewohner und Partner ihrer Mutter sowie als Autoritätsfigur im gemeinsamen Haushalt. Die teilweise verklausulierten Schuldzuweisungen an die Privatklägerin gipfelten in Bemerkungen wie den nachstehenden: Auf Frage, ob er bei den manuellen Stimulationen durch die Privatklägerin zum Samenerguss gekommen sei, blieb er eine schlüssige Antwort schuldig, vermerkte aber, die Privatklägerin habe manchmal gestöhnt, wie wenn sie selber einen Orgasmus hätte. Dies habe ihn damals wie schockiert, woher wisse das Mädchen das? (Urk. 7/1 S. 9). Im Zu- sammenhang mit der Tatsache, dass die Privatklägerin jeweils von sich aus oder auf sein Rufen/Drängen zu ihm ins Zimmer kam, machte der Beschuldigte gel-

- 43 - tend, manchmal gespürt zu haben, dass die Privatklägerin etwas einsam sei. Nicht aus sexuellem Trieb, er hoffe es zumindest nicht, dass das der Grund ge- wesen sei (Urk. 7/2 S. 10). Hinsichtlich der bestrittenen sexuellen Handlungen er- klärte der Beschuldigte

mehrfach, dies hätte er auch gar nicht gewollt (Urk. 7/2 S. 10 f. betreffend Oralsex). Und auf Geschlechtsverkehr angesprochen, räumte er wie gesehen spielerisches Nachstellen des Aktes ein, beteuerte aber, dies (Geschlechtsverkehr) sei nie ein Wunsch von ihm gewesen, im Gegenteil, das hätte ihn mehr abgestossen (Urk. 7/2 S. 21). Derartiges Aussageverhalten gegenüber einem Missbrauchsopfer kann nicht anders denn als schlicht impertinent und in hohem Masse herablassend bezeichnet werden. Die blossen Bestreitungen des Beschuldigten lassen trotz Konstanz kaum Raum für eine Aussageanalyse. Auffällig sind jedoch die felsenfesten Verneinungen wie "garantiert nie", "ganz sicher nicht". Diese stehen nicht nur in eklatantem Gegensatz zu den Schilderungen der Privatklägerin, sondern teilweise auch zu seinen eigenen, oft diffusen und zuweilen in sich widersprüchlichen Aussagen sowie zu den von ihm eingestandenen sexuellen Vorgängen. Diese Generalisierungen erweisen sich als lebensfremd und unglaubhaft. Zudem erwecken seine oftmals ausweichenden und beschönigenden Erklärungen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt des Gesagten. Vor allem aber macht stutzig, dass der Beschuldigte trotz – rhetorisch – anerkannter Verantwortung fast unermüdlich den Anstoss zu den sexuellen Handlungen der Privatklägerin zuschiebt, sie als frühreif und aufreizend hinstellt, sie zur "Mittäterin" hochstilisiert und sein eigenes Fehlverhalten im Ergebnis nur darin sieht, ihrem Verhalten bzw. Ansinnen nicht (genügend) Einhalt geboten zu haben. Seine mehrmals unmittelbar am Ende solcher Unterstellungen angefügten Floskeln, aber er möchte ihr auf keinen Fall die Schuld zuweisen, können nicht ernst genommen werden. Im Aussageverhalten des Beschuldigten liegen Lügensignale und es ist – soweit er die eingeklagten Handlungen in Art und Häufigkeit bestreitet – von Schutzbehauptungen auszugehen. In der Einvernahme vom 26. Januar 2017 erklärte der Beschuldigte auf die wiederholte Ergänzungsfraße seines Verteidigers, warum er denke, dass die Privatklägerin Vorwürfe gegen ihn in Bezug auf von ihm bestrittene sexuelle Handlungen erhebe, so den Oralverkehr, den versuchten Geschlechtsverkehr und das zusammen nackt

- 44 - sein auf dem Bett: "Ich weiss es nicht. Gemäss A. _____s Aussagen, die ich heute hörte, habe ich nicht das Gefühl, dass sie eigentlich mir etwas anhängen will. Aber wie gesagt, sie war ein junges Mädchen, sie hatte ihre eigenen Fantasien [...] und Wünsche hatte sie auch. [...] Ich sehe keinen andern Grund" (Urk. 7/3 S. 8). Damit deutet der Beschuldigte klarerweise an, dass es sich um Erfindungen handle. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden dem Beschuldigten nochmals zahlreiche seiner Aussagen vorgehalten, worin er – trotz verbal bei sich selber georteter Schuld – die Privatklägerin als aktiven Teil beschreibt, gegen deren Handlungen er sich bloss nicht zur Wehr gesetzt habe (vgl. Urk. 104-A S. 9-12). Der Beschuldigte anerkannte, dass es sehr schockierend töne, fügte aber an, er habe jeweils auf die Fragen geantwortet. Er habe es nicht so gemeint wie das jetzt klinge, es sei falsch wie es rüber komme (Urk. 104-A S. 12). Auch sonst schimmerte in dieser Einvernahme immer wieder durch, dass sich der Beschuldigte in der Passivrolle sah, z.B. dass er das nicht hätte zulassen sollen, er einen Riegel hätte setzen sollen, er hätte aufhören sollen (Urk. 104-A S. 7, 12, 17). Am Ende seiner Befragung erklärte der Beschuldigte auf den Vorhalt, weshalb die Privatklägerin in ihren Schilderungen lügen sollte, sie habe sehr viel Fantasie ins Spiel mitgebracht. Sie bilde sich das ein. Er glaube und hoffe nicht, dass sie bewusst lüge (Urk. 104-A S. 18 f.). Indem der Beschuldigte zwar einräumte, er habe die Grenze weit überschritten, der Fehler sei nur bei ihm, im gleichen Atemzug aber zu Protokoll gab: "Wir haben die Grenze überschritten" (Urk. 104-A S. 18 f.), setzt er sich in krassen Widerspruch zu seinem kurz vorher getätigten Schuldbekennnis. Seine im ganzen Verfahren, zuletzt im Schlusswort vor der

Berufungsinstanz, oft wiederholte Bekundung, er habe in keiner Art und Weise die Schuld auf die Privatklägerin schieben wollen (vgl. Prot. II S. 11), entbehrt unter all diesen Umständen jeder Glaubhaftigkeit. Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten zur Sache wenig plausibel und für die Sachverhaltserstellung nur sehr beschränkt tauglich. Auf weitere Ausführungen des Beschuldigten ist im Zusammenhang mit den konkreten Tatvorwürfen einzugehen.

- 45 -

E. 7.5.3

Aussageverhalten der Privatklägerin und vorläufige Aussagenwürdigung Wie sich aus den vorne dargelegten Aussagen ergibt (vgl. die Übersicht in Erw. III. 4), hat die Privatklägerin sehr sorgfältig, mit grosser Konstanz sowie in vielen Einzelheiten und schlüssig dargelegt, was für sexuelle Handlungen sie vom Beschuldigten erdulden und an ihm vornehmen musste. Sie drückte sich dabei klar und direkt aus und sprach in hohem Masse differenziert von den von ihr angezeigten Vorfällen. Trotz grossem Abstand zum Tatzeitraum lassen sich aus ihren Schilderungen durchlaufene Steigerungen in den Übergriffen ebenso gut nachvollziehen wie ihre eigenen Entwicklungsschritte, Erkenntnisse, Gefühle und Reaktionen. Sie hat zurückhaltend ausgesagt, manche Frage verneint, Nichtwissen und fehlende Erinnerung stets offen gelegt. Hätte sie den Beschuldigten zu Unrecht oder übermässig an den Pranger stellen wollen, hätte sie wohl viel häufigere und gravierendere sexuelle Handlungen und darüber hinaus auch gewaltsames Vorgehen des Beschuldigten geltend gemacht. Zu welchem Fragenkomplex auch immer war sie durchgehend und ernsthaft bemüht, korrekte Antworten zu geben und wahrheitsgemäss auszusagen. Sie verneinte jegliche Anwendung von körperlicher Gewalt im Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen, beschrieb ein in der Häufigkeit und Tatschwere schleichend zunehmendes Vorgehen des Beschuldigten, wobei sich die Anzahl der Übergriffe gegen das Ende hin aufgrund ihres Widerstandes wieder reduzierten. Es handelt sich dabei um ein schrittweises, abtastendes und logisches Tätervorgehen gegenüber einem sexuell völlig unerfahrenen Menschen. Der anfänglich nicht vorhandene bzw. erst erwachende Widerstand der Privatklägerin, wie dies bei Kindern und namentlich im sozialen Nahbereich oft der Fall ist, eröffnete dem Beschuldigten in der Folge die Möglichkeit zu wiederholtem und eskalierendem Handeln. Dabei kamen ihm die grosse Zuneigung des Kindes und seine faktische Rolle als anwesender Familienvater entgegen. Der Beschuldigte förderte dies zusätzlich mit dem Verkleiden seines Vorgehens als Spielen und Herumtollen sowie mit Belohnungen an das Kind. Zahlreiche Realkennzeichen für wahrheitsgetreue Aussagen finden sich in der Wiedergabe von Äusserungen des Beschuldigten, die zur jeweiligen Sachdarstel-

- 46 - lung passen: dass der Beschuldigte sie aufforderte das jetzt zu machen, dann könne sie schneller wieder gehen bzw. dann lasse er sie in Ruhe; dass er sagte, dann müsse sie es ihm halt anders machen; dass er das mit ihr nur mache, weil er sie so unglaublich gern habe, er wolle sie eigentlich nicht verletzen; dass es ihm Leid tue, aber er sei so 'geil', dass er am liebsten in sie eindringen würde resp. wie gerne er das machen würde; dass der Beschuldigte ihr erklärte, es glaube ihr sowieso niemand, sollte sie es erzählen, da sie keine Beweise habe und niemand es gesehen habe; dass die Mutter ihr nicht glaube, weil er dann Anderes behauptete. Als besonders lebensnah erscheint der nachstehende Hinweis des Beschuldigten auf ihre Androhung, jemandem von den Missbräuchen zu berichten: Ob sie wolle, dass die Leute denken würden, dass sie so Sachen mache. Mit dieser Bemerkung

appellierte der Beschuldigte an das Schamgefühl der Privatklägerin. Scham ist eine typische Erscheinung bei Opfern von sexuellem Missbrauch. Denn ein Missbrauchsoffer wird, wenn auch völlig unfreiwillig – ein kindliches Opfer dar- über hinaus oft ohne Kenntnis, aber doch mit ungutem Gefühl – Teil eines strafba- ren Geschehens, das auch gesellschaftlich zutiefst geächtet ist. Genau so erging es offenbar auch der Privatklägerin: Der Beschuldigte hat nach ihrem Empfinden aufzeigen wollen, dass sie Schuld sei und die Leute ganz schlecht von ihr denken würden. Mangels Ausweg schwieg sie und weigerte sie sich nicht mehr. Ebenfalls als sehr wirklichkeitsnah erweisen sich die Ausführungen der Privatklägerin zum Übergang vom Spiel zum Zwang, als sie sich den sexuellen Hand- lungen zu widersetzen begann. Anstelle von Geschenken griff der Beschuldigte nun zu Worten, indem er der Privatklägerin unangenehme Konsequenzen in Aus- sicht stellte, mithin psychischen Druck auf sie ausübte, damit sie weiterhin gefügig sei. Die von der Privatklägerin wiedergegebenen Äusserungen des Beschuldigten stehen im Einklang mit der familiären Situation: wenn sie nicht mitmache sei er nicht mehr lieb zur Mutter (was der Beschuldigte bei Weigerung der Privatklägerin auch wahr machte), oder sie wisse ja was es brauche, damit er wieder lieb zum Mami sei. Auch das bekräftigt den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen.

- 47 - Weiter enthalten die Einvernahmen der Privatklägerin mehrere Metaphern, was ebenfalls für einen hohen Wahrheitsgehalt ihrer Schilderungen spricht. Dazu zäh- len etwa, wie sie das nächtliche Anstarren durch den Beschuldigten in ihrem Zimmer als Machtdemonstration wahrnahm, er sie selbst in ihrem Privatbereich und in der Wehrlosigkeit des Schlafes beherrsche, worauf sie vor Angst die Bett- decke bis über den Mund hochzog; ferner wie sie als grösseres Kind die Beloh- nungen und Geschenke der ersten Missbrauchsjahre quasi als Kaufpreis für die sexuellen Handlungen empfand oder dass sie sich wie ein Zwischenglied zwi- schen dem Beschuldigten und ihrer Mutter fühlte und die sexuellen Handlungen des Beschuldigten erduldet, um die Mutter vor seinen Aggressionen zu schüt- zen. Exemplarisch für ein Opfer von sexuellem Missbrauch in auswegloser Situation ist sodann, dass es das Unvermeidliche geschehen lässt, unter möglicher Abschal- tung der eigenen Empfindungen. So versetzte sich die Privatklägerin, als sie sich des an ihr begangenen Unrechts gewahr worden war, jeweils in eine Art Trance- zustand, um nicht so viel aktiv mitzerleben, sich psychisch abzuschirmen und es besser auszuhalten. Mit diesem einsichtigen Schutzmechanismus gelang es ihr, die Gefühle – konkret Widerwille und vor allem Ekel – relativ gut abstellen zu kön- nen. Auch der einzige von der Privatklägerin erwähnte physische Schmerz lässt sich in keiner Weise hinterfragen, nämlich, als der Beschuldigte zweimal in sie einzudrin- gen versuchte. Das führte denn auch dazu, dass sie sich sogleich abdrehte und zudem verbal wehrte, dass sie das nicht wolle, er solle aufhören. Obwohl auch wiederholt – völlig plausibel – Wut der Privatklägerin auf den Be- schuldigten in ihren Darlegungen zu spüren ist, räumte sie doch schöne familiäre Erinnerungen mit ihm ein, etwa an Jassabende in den Skiferien. Im folgenden sind die eingeklagten Sachverhalte in der Reihenfolge entsprechend der Anklageschrift und im Lichte der bisherigen Erwägungen abschliessend zu prüfen (vgl. nachfolgende Erw. 7.5.4 ff.).

- 48 -

E. 7.5.4

Sexhefte, Aufforderung zum Ausziehen und nackt Tanzen Aufgrund der bildhaften und lebensechten Schilderungen der Privatklägerin (vor- ne Erw. III. 4.1 ff.) bestehen keine

Zweifel, dass der Beschuldigte, wie eingeklagt und quasi als Auftakt zu den späteren sexuellen Handlungen, dem damals 7- bis 8-jährigen Kind im elterlichen Schlafzimmer im Dachstock jeweils Hefte mit nack- ten Personen zeigte, dessen Rücken massierte und dasselbe für sich bean- spruchte und schliesslich die Privatklägerin aufforderte, sich auszuziehen und nackt für ihn zu tanzen (Urk. 27 S. 3). Wie sich sowohl aus den Aussagen der Privatklägerin als auch jenen des Be- schuldigten ergibt, hat sich die Privatklägerin gerne zum Beschuldigten gesellt, wenn dieser gemäss seinen Angaben am Abend im Elternschlafzimmer im Dach- stock meistens seinem Hobby, der Briefmarkensammlung, frönte. Es leuchtet ein, dass die damalige Unterstufenschülerin die Nähe des Beschuldigten, der aus ih- rer Sicht die Vaterrolle einnahm, suchte, während ihre Mutter noch planmässig am Arbeitsplatz weilte. Auch der Beschuldigte schätzte die Gemeinschaft mit dem stets fröhlichen und ihm nahestehenden Kind sehr, er habe sie "mega gern" ge- habt und auch immer noch (Urk. 7/3 S. 3). Es ist altersadäquat, dass sich die Pri- vatklägerin dabei auch auf seine Knie setzte wenn er am Pult sass. Wenn der Be- schuldigte behauptet, es sei mit der Zeit dazu gekommen, dass sie sich mit ihrem Gesäss bzw. Geschlechtsteil an ihm gerieben habe, was ihn halt erregt habe, damit habe es angefangen, so versucht er offensichtlich, die Schuld für sein be- ginnendes strafbares Verhalten auf das Kind abzuschieben. Für die Wahrung von Grenzen beim spielerischen Herumtollen trug alleine er als Erwachsener die Ver- antwortung, was ihm, wie er wiederholt in seinen Befragungen betonte, auch be- wusst war. Durch das Zeigen resp. gemeinsame Betrachten oder (sollte die Privatklägerin diese selber gefunden haben) Anschauen-lassen von Sex-Heften, woran sie sich bestens erinnert und was sie – dies ein spezifisches, für wahrheitsgetreue Aus- sagen sprechendes Detail – als kleines Mädchen wegen dem Anstrich des Verbo- tenen und weil eigentlich den Erwachsenen vorbehalten noch spannend gefunden hatte, führte der Beschuldigte das Kind gewissermassen in die Welt des Sexuel-

- 49 - len ein. Ob die Privatklägerin die vom Beschuldigten als "Schmuddelheftli" des Typs "Penthouse" und "Playboy" sowie nichtpornografische Mangas bezeichneten Illustrierten (vgl. Urk. 7/1 S. 9; Urk. 7/2 S. 3; Prot. I S. 25 f., 28) selber entdeckt und er ihr das Anschauen auf ihr Nachfragen gestattet hatte oder ob ihr diese Hefte vom Beschuldigten vorgelegt wurden, macht im Ergebnis kaum einen Un- terschied. So oder anders lag einzig an ihm, diese nicht altersgerechte Lektüre verschlossen aufzubewahren oder zu entfernen. Die gegenseitigen Rückmassagen passen nahtlos in solche Szenen. Die als sehr -anschaulich und lebendig zu taxierenden Ausführungen der Privatklägerin, dass der Beschuldigte sie sodann aufforderte, sich selber zu entkleiden oder vom ihm entkleiden zu lassen und dann nackt zu tanzen, wobei sie zur teilweise laufenden Musik auch noch singen musste, vervollständigen das Bild einer gezielt herbeige- führten sexualisierten Atmosphäre. Mit seiner kategorischen Bestreitung, die Pri- vatklägerin zu Besagtem aufgefordert zu haben – das sei ein "Seich" (Urk. 7/1 S. 9), das glaube er nicht (Prot. I S. 29) – kann der Beschuldigte die authentische Sachdarstellung der Privatklägerin nicht entkräften. Immerhin gab er zu, es sei vorgekommen, dass sie nackt gewesen sei (Urk. 7/1 S. 9). Die Schilderungen der Privatklägerin sind auch deshalb glaubhaft, weil nuanciert und frei von Übertrei- bungen. So erklärte sie stets, dass das Zeigen der Sex-Hefte nur in den ersten Jahren stattfand, der Beschuldigte ihr darüber hinaus weder (Sex)Videos noch derartige Bilder gezeigt und auch von ihr im nackten Zustand keine Fotos ge- macht hatte und dass nicht schon am Anfang, sondern erst nach einer Weile das Zeigen der Hefte in weitere sexuelle Handlungen mündete. Es ist weiter glaub- haft, dass sich binnen relativ kurzer Zeit auch der Beschuldigte teilweise oder ganz auszog. Die Privatklägerin hat

lebensnah geschildert, er habe seine Hosen bald einmal offen gehabt. Der Sachverhalt ist erstellt.

E. 7.5.5

Manuelle Befriedigung Aufgrund der beständigen und wirklichkeitsgetreuen Beschreibungen der Privat- klägerin ist nicht daran zu zweifeln, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in der

- 50 - Folge mit Worten oder (später) konkludent anwies, mit ihrer Hand seinen nackten Penis zu umfassen und den Beschuldigten mit Bewegungen hinauf und hinunter immer bis zur Ejakulation zu befriedigen, was sich – wie vorne in Erw. III. 7.4.5 aufgezeigt – ca. zwischen ihrem 9. und 12. Altersjahr regelmässig ereignete. Der Beschuldigte ejakulierte jeweils auf sie oder auf sich selbst. Dabei erwähnte sie eine Szene, bei der der Beschuldigte über sie ejakuliert habe, als sie ihn mit der Hand befriedigt habe. Es sei dann Sperma auf ihr drauf gewesen. Im Übrigen hat sie das Erreichen seines Orgasmus dadurch gemerkt, dass sie dann aufhören durfte. Abgesehen von der bildhaften Darstellung der Privatklägerin und der Tatsache, dass sie ungestört mit dem Beschuldigten im Dachstock weilte – etwas anderes wurde nie behauptet – entspricht es auch der allgemeinen Lebensführung, dass die Privatklägerin bei der gegebenen Ausgangslage die Stimulation bis zur Ejakulation fortführen musste. Dass der jeweilige Übergriff grundsätzlich bis zum Orgasmus des Beschuldigten dauerte, ist aus all diesen Gründen nicht in Frage zu stellen. Es kann der Vorinstanz keinesfalls beigeplant werden, wenn sie andeutet, es könnte sich um Rekonstruktion statt konkrete Erinnerung der Privatklägerin handeln (Urk. 69 S. 20 f.). Die Ausführungen des Beschuldigten vermögen die Sachdarstellung der Privat- klägerin nicht zu entkräften. Er wäre wohl der erste Täter, der sich den Penis massieren lässt und dann vor dem Höhepunkt – ohne ersichtlichen Grund – das Unterfangen abbrechen lässt. Dass er manchmal nur so getan habe, wie wenn er einen Orgasmus hätte, es aber meistens nicht dazu gekommen sei (Urk. 7/2 S. 11; Urk. 7/3 S. 4), ist dem Beschuldigten ebenfalls nicht abzunehmen. Einen plausiblen Grund, weshalb er einem kleineren Mädchen einen Orgasmus vortäuschen sollte, konnte der Beschuldigte selber nicht nennen. Mit seiner diesbezüglichen Antwort – sie habe das auch gemacht, er habe daher auch gesagt, er sei gekommen – schob er aber einmal mehr den Anstoss zu sexuellem Handeln der Privatklägerin zu (vgl. Urk. 104-A S. 14 f.). Woher das Kind Wissen über Verhaltensweisen bei Orgasmus gehabt haben sollte, bleibt ebenso ein Rätsel (vgl. auch Urk. 7/1 S. 9), zumal Pornovideos etc. gemäss der Aussage beider Beteiligten weder dem Kind gezeigt worden noch im Hause vorhanden gewesen seien und auch sonst keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Privatklägerin in einem

- 51 - sexualisierten Umfeld aufgewachsen wäre. Die weiteren Behauptungen des Beschuldigten, wirkliche Erregung habe gar nie aufkommen können, es habe sich allenfalls um Vorflüchtigkeit gehandelt oder er habe ja auch nicht seine Hosen nass machen wollen (u.a. Urk. 7/2 S. 11 f.) sind als Ausflüchte zu taxieren, zumal bei diesbezüglicher Nacktheit keine Beschmutzung von Kleidern droht. Ergänzend ist an das überaus vage und ausweichende Aussageverhalten des Beschuldigten zu diesem Thema zu erinnern, was sein Bestreiten vollends unglaubhaft macht (vorne Erw. III 7.5.2). Dass die Privatklägerin nicht genau beziffern kann, wie oft der Beschuldigte zum Orgasmus kam (Urk. 53 S. 10), erstaunt bei der grossen Anzahl regelmässiger sexueller Übergriffe über viele Jahre hinweg in keiner Weise und beeinträchtigt ihre überzeugende Sachdarstellung nicht. Gemäss der Rechtsprechung genügt es, wenn ein (kindliches) Opfer sexueller Übergriffe klar von

mehrmaligen, gleichartigen Vorfällen spricht. Es schadet nicht, wenn die genaue Zahl und das erste Mal nicht erinnert wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_244/2017 vom 12. Februar 2018 E. 1.3.2). Das gilt vorliegend analog für die nicht festlegbare Anzahl oraler Handlungen und für das rittlings Vortäuschen des Geschlechtsverkehrs (Urk. 6/3 S. 13). Schliesslich passt in das geschilderte Geschehen und ist ebenso als erwiesen anzusehen, dass der Beschuldigte oftmals auch die Privatklägerin am Geschlecht berührte, indem er ihre Klitoris massierte. Die Bestreitungen des Beschuldigten, der auch dieses Handeln ausweichend als "Herumblödeln" bezeichnete, ist unglaubhaft (vgl. auch Urk. 69 S. 22). Berücksichtigt man, dass der Beschuldigte eine Art Sucht bejahte (Prot. I S. 34 f.), erscheint es naheliegend, dass es nach den ersten paar Vorfällen zum normalen Repertoire wurde, dass die Privatklägerin den Beschuldigten während eines erheblichen Teils der mehrjährigen Deliktsspanne manuell befriedigen musste und er umgekehrt sie berührte und zu stimulieren versuchte. Es ist von vielen Dutzend solcher Ereignisse auszugehen. Auf die beschönigende und unglaubhafte Darstellung des Beschuldigten, der insgesamt von 10 bis 20 sexuellen Übergriffen sprach, ist nicht abzustellen.

- 52 - Der eingeklagte Sachverhalt ist erstellt.

E. 7.5.6

Orale Befriedigung Obwohl der Beschuldigte in allen Befragungen jegliche Form von Oralverkehr kategorisch bestritten hat, überzeugt auch in diesem Anklagepunkt die authentische und wirklichkeitsgetreue Sachdarstellung der Privatklägerin, die nachfolgend nochmals zu resümieren ist. Schon in der polizeilichen Befragung legte die Privatklägerin anschaulich dar, dass er sicherlich anfangs nur sie jeweils oral befriedigt habe, er zu einem späteren Zeitpunkt aber auch orale Befriedigung an ihm verlangt habe. Sie seien im Elternschlafzimmer auf dem Bett gewesen seien, beide schon nackt und der Beschuldigte bereits erregt. Wenn er nicht manuelle Befriedigung gefordert habe, habe er sie an ihrem ganzen nackten Körper abgeküsst und sie oral stimuliert und dann habe auch sie ihn oral befriedigen müssen. Hierzu habe er entweder gesagt, sie solle seinen Penis in den Mund nehmen oder er habe ihren Kopf an seinen Penis gezogen, worauf es meistens zur Ejakulation auf ihren Bauch gekommen sei (Urk. 6/1 S. 7 Rz 24 und S. 8 Rz 27). Auf offene Frage der Staatsanwältin, was der Beschuldigte in Bezug auf Oralverkehr von ihr verlangt habe, erklärte die Privatklägerin, "Dass ich seinen Penis in den Mund nehme". Zusätzlich nach dem vom Beschuldigten geäusserten Wunsch gefragt, doppelte sie dahin nach, dass sie eben seinen Penis in den Mund nehmen soll und wie sie ihre Bewegungen ausführen solle (Urk. 6/3 S. 10). Ob es bei der oralen Stimulation durch sie zu einer Ejakulation gekommen war, wusste sie nicht mehr, bestätigte aber erneut, dass sie schon seinen nackten Penis im Mund gehabt habe (Urk. 6/3 S. 11). Auf Letzteres kommt es an. Ob es jeweils zu einer Ejakulation während des Oralverkehrs kam (was weder eingeklagt ist noch von der Privatklägerin beschrieben wird), oder ob das Sperma, wie von ihr erwähnt, meistens auf ihren Bauch erfolgte oder ob die orale Stimulation nur den Auftakt bildete und die Befriedigung dann manuell geschah, ist weniger von Belang. Auf Vorhalt des entschiedenen Standpunkts des Beschuldigten am Ende Befragung, dass es nie zu Oralverkehr gekommen sei, erwiderte die Privatklägerin ebenso bestimmt, das sei falsch (Urk. 6/3 S. 27). Nochmals und mit gleicher Bestimmtheit bestätigte die Privat-

- 53 - klägerin vor Vorinstanz den stattgefunden Oralverkehr, das selbst auf die mit unverkennbarer Skepsis gefärbte Frage des Gerichtsvorsitzenden, ob es tatsächlich auch zum Oralverkehr gekommen sei, sie seinen Penis in den Mund genommen habe (Urk. 53 S. 6).

Die bedachten und detaillierten Beschreibungen der Privatklägerin sprechen alle- samt für sich und lassen keine vernünftigen Zweifel daran, dass auch der gegen- seitige Oralverkehr zum Arsenal der sexuellen Übergriffe des Beschuldigten auf die Privatklägerin gehörte. Die orale Befriedigung zählte für die Privatklägerin gar zu den schlimmsten Übergriffen (Urk. 6/3 S. 8). Das mag mit ein Grund sein, weshalb sie bereits nach der Anzeigenerstattung auf dem Polizeiposten in C._____ im informellen Gespräch erwähnt hatte, dass sie den Beschuldigten oral befriedi- gen musste und er dies auch bei ihr getan hatte (Urk. 1). Dass der Oralverkehr zeitlich eher am Schluss stattfand, als sie schon älter war, ca. 11 bis 13 Jahre und dass sie sich je länger je mehr dagegen sträubte, indem sie nein sagte und nicht mitmachte und als Kompromiss die manuelle Befriedigung am Beschuldigten vor- nahm (Urk. 6/3 S. 11, 17 f.; vgl. auch Urk. 6/1 S. 6 Rz 18, der Oralverkehr habe sicher nicht schon bei Beginn der Übergriffe eingesetzt), entspricht dem für sexu- ellen Missbrauch gegenüber Kindern typischen Steigerungsverlauf betreffend der Art und Schwere der Handlungen. Der Beschuldigte hat bei der Staatsanwaltschaft zum Vorwurf des Oralverkehrs erwähnt, er habe einmal zur Privatklägerin gesagt, wie sie das auch gesagt habe, "komm wir simulieren den Oralsex" (Urk. 7/3 S. 8). Auf Vorhalt dieser Aussage anlässlich der Berufungsverhandlung wunderte er sich, das so gesagt zu haben und warf die Frage auf, wie man Oralsex simulieren könne. Er wüsste nicht wie (Urk. 104-A S. 13). Dass die Privatklägerin an ihm Oralsex vollzogen hätte, be- zeichnete er als schlichtweg nicht wahr. Das hätte er nie zugelassen (Urk. 104-A S. 12). Der eingeklagte Sachverhalt (vgl. Urk. 27 S. 3), wonach die 11- bis 13-jährige Pri- vatklägerin mindestens einmal monatlich durch den Beschuldigten zum Oralver- kehr aufgefordert wurde und dies auch tat, ist – entgegen den energischen Ver- neinungen des Beschuldigten (zuletzt in Urk. 104-A S. 7 und 12) und entgegen

- 54 - der Ansicht im angefochtenen Urteil, wo die Aussagen der Privatklägerin als zu allgemein und eventuell erfunden eingestuft wurden (Urk. 69 S. 24 f.) – als erstellt zu erachten. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass die Privatklägerin diese Praktik mit zunehmendem Alter immer mehr (und erfolgreich) verweigerte und auf manuelle Befriedigung auswich, weshalb eine etwas kürzere Zeitspanne anzunehmen ist. Aufgrund der kontinuierlichen und lebensrechten Schilderungen der Privatklägerin ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte sie seinerseits oral be- rührte und ihre Vagina mit der Zunge leckte, was die Privatklägerin wiederholt als Belästigung bezeichnete. Im Ergebnis ist je von mehreren solcher Handlungen auszugehen.

E. 7.5.7

Nachahmen des Geschlechtsverkehrs Mit der Vorinstanz erstellt ist sodann das mindestens zweimalige Simulieren des Geschlechtsaktes auf dem Bett, wobei die Privatklägerin rittlings nackt auf dem nackten Penis des in Rückenlage befindlichen Beschuldigten sass und sich dabei vorwärts und rückwärts bewegte, wobei es weder zu einem Eindringen noch zu einer Ejakulation kam (vgl. Urk. 27 S. 3 und Urk. 69 S. 26 f.). Auch dieser Vorwurf stützt sich auf die gleichbleibenden und differenzierten Aussagen der Privat- klägerin (Urk. 6/1 S. 4 Rz 15, S. 8 Rz 27 und S. 10 Rz 36; Urk. 6/3 S. 7 und 11 ff.). Diese Vorfälle, welche sich ebenfalls zu fortgeschrittener Deliktszeit, im Alter von 11 bis 13 Jahren, ereigneten, zählten für die Privatklägerin ebenso zu den schlimmsten Erlebnissen (Urk. 6/3 S. 8). Dass sie diese Übergriffe am klarsten vor Augen habe, führte sie auf ihre grosse – aufgrund der konkreten Situation völ- lig einsichtige – Angst zurück, dass es dann noch zum richtigen Geschlechts- verkehr kommen würde (Urk. 6/3 S. 13). Die Schilderung eigener psychischer

Vorgänge ist ein starkes Realitätskriterium. Es handelt sich zudem um eine äusserst spezifische Vorgehensweise sehr nahe am Geschlechtsakt, die keinesfalls als Erfindung abgetan werden kann, sondern fraglos tatsächlich Erlebtes wieder spiegelt. Auch von diesem Vortäuschen des Geschlechtsverkehrs hatte die Privatklägerin bereits auf dem Polizeiposten in C._____ berichtet (Urk. 1). Immerhin hat der Beschuldigte anerkannt, einmal nackt oder nur mit der Unterhose bekleidet gewesen zu sein, als die Privatklägerin zu ihm ins Bett gekommen

- 55 - sei. Sie sei auf ihm "herumgeturnt" und man habe "herumgeblödel" (Urk. 7/2 S. 11 und 17). Ausserdem gestand er, mit der Privatklägerin wiederholt den Geschlechtsakt fingiert zu haben. Allerdings sei dies im Stehen oder auf dem Bürostuhl, nicht im Bett geschehen. Man sei auch nicht nackt gewesen und es sei zu keiner Ejakulation gekommen (Urk. 7/1 S. 12; Urk. 7/2 S. 3, 7, 17 und 21; Urk. 7/3 S. 2; Prot. I S. 28). Der Beschuldigte hat zwar in stark herabgemilderter Form die Aussagen der Privatklägerin bejaht. Seine heruntergespielte Darstellung vermag jedoch mit der Vorinstanz in keinerlei Hinsicht zu überzeugen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein erwachsener Mann mit einem 11-jährigen Mädchen im Stehen den Geschlechtsakt simulieren soll, und was auch immer auf dem Bürostuhl geschehen sein soll, entspricht kaum der Simulation eines Geschlechtsaktes. Der Anklagesachverhalt ist erstellt.

E. 7.5.8

Vorfälle im Strandbad G._____ Der Anklagesachverhalt betreffend die Vorfälle im Strandbad G._____ in der Zeit zwischen ca. 30.05.2001 und ca. 30.09.2003 (vgl. Urk. 27 S. 4 f.) ist im Einklang mit der Vorinstanz ebenfalls grösstenteils erwiesen. Obwohl die Privatklägerin damals noch ein kleineres Kind in der Unterstufe bzw. Anfangs der Mittelstufe der Primarschule war, vermochte sie sich gut an zahlreiche originelle Einzelheiten zu erinnern (Urk. 6/1 S. 4 f. Rz 15 und S. 15 Rz 70; Urk. 6/3 S. 5). Es ist nicht daran zu zweifeln, dass ihren Schilderungen wahre Erlebnisse zugrunde liegen und dass dies einige Male vorkam. Die Versuche des Beschuldigten, auch diese Geschehnisse zu verharmlosen sind unbehelflich, ebenso seine Behauptungen, er wüsste nicht, warum ihn das Pinkeln des Kindes, weil es mal musste, während es sich an ihm gehalten habe, was er auch nicht abstreite, hätte erregen sollen sowie dass dort in der Badi das Wasser ganz flach mit vielen Leuten sei oder dann bereits so tief, dass man schwimmen müsse und die eingeklagten Handlungen relativ schwierig wären (Urk. 7/4 S. 7; Prot. I S. 38 f.). Die Privatklägerin konnte und kann sicher unterscheiden zwischen dem Hinweis, dass man im Wasser ohne weiteres urinieren könne und der Aufforde-

- 56 - rung, den Beschuldigten anzupinkeln. Erst recht kann kein Missverständnis vorliegen, wenn sie sagt, sie sei aufgefordert worden, seinen Penis zu massieren. Das war trotz der Wassertiefe ohne weiteres möglich, denn zwischen den Bojen waren Ketten gespannt. Auf diese konnte man sitzen oder auch stehen und ballancieren. Der Beschuldigte sei dann auf diese Kette gesessen und sie habe ihn so wie ein Äffchen von vorne umklammern müssen, wobei er gesagt habe, sie solle ihn anpinkeln. Warum sie das tun solle, habe er nicht gesagt (Urk. 6/1 S. 15 Rz 70). Dass die den Beschuldigten von vorne umklammernde Privatklägerin den so positionierten Beschuldigten manuell an dessen Penis stimulieren konnte und auch musste, ist nicht weiter fraglich. Obwohl es sich um eine öffentliche Badeanstalt mit zahlreichen Gästen handelte, musste dieses Geschehen niemandem auffallen, namentlich auch nicht dem Rest der Familie, befand sich doch die Mutter stets ausserhalb des Wassers und die Brüder der Privatklägerin tummelten sich im Bereich des

Sprungbrettes. Einzig unklar erscheint, ob es dabei jeweils zur Ejakulation kam bzw. die Privatklägerin das im trüben Wasser schlüssig feststellen konnte. Der eingeklagte Sachverhalt ist mit der genannten Präzisierung erstellt.

E. 7.5.9

Versuch zur vaginalen Penetration Gemäss dem Anklagesachverhalt hat der Beschuldigte zweimal versucht, gegen den Willen der damals 13- bis 14-jährigen Privatklägerin mit seinem Penis in ihre Vagina einzudringen, als sie nackt mit dem Rücken im Bett lag und er sich in der Missionarsstellung über ihr befand (Urk. 27 S. 5). Die Vorinstanz hat diesen Vorwurf nicht geprüft weil sie davon ausging, dass spätestens ab Sommer 2005 keine Übergriffe mehr vorgekommen seien, weshalb sich der Vorwurf der Tatbegehung im Zeitraum vom 27. Februar 2006 bis 31. Dezember 2007 nicht beweisen lasse (Urk. 69 S. 27 und 35). Da jedoch eine Deliktsdauer bis Mitte 2006 erstellt ist (vgl. vorne Erw. III. 7.4.1 f.), ist der Anklagesachverhalt nachfolgend zu prüfen. Die vorne in Erwägung III. 4 wiedergegebenen Ausführungen der Privatklägerin zum zweimaligen versuchten Eindringen brauchen an dieser Stelle nicht rekapituliert zu werden. Ihre Schilderungen erweisen sich auch zu diesem Geschehen als

- 57 - kohärent, widerspruchsfrei, zurückhaltend und nachvollziehbar und führen zu keinem andern Schluss, als dass hier ein realer Erlebnishintergrund berichtet wird. Beständig durch alle Befragungen und mit Hinweisen auf zum Geschehen passende Äusserungen des Beschuldigten hat die Privatklägerin dargelegt, dass es nur etwa zwei- bis dreimal, aber definitiv mehr als einmal vorkam, dass der Beschuldigte sich in der Missionarsstellung über ihr befand während sie unter ihm auf dem Rücken lag, wie sie den Geschlechtsverkehr nachahmten und er mit den Hüften wippte, wie der zuerst auf ihrem Bauch liegende Penis vor ihre Scheide kam und dann jeweils nur wenig, nur seine Eichel, ihre Vagina penetrierte, was ihr beide Male weh getan hat, nämlich so, dass sie sich sogleich wendete als er seinen Penis weiter einzuführen versuchte und nein sagte, sie wolle das nicht, dass der Beschuldigte sich beide Male entschuldigte und bemerkte, er sei so 'geil' und würde am liebsten in sie eindringen, dass der Beschuldigte ihre Weigerung aber akzeptierte, jedoch verlangte, dass sie es ihm halt anders machen muss, worauf sie ihn manuell bis zum Samenerguss befriedigte und dann gehen konnte (Urk. 6/1 S. 10 Rz 35 und S. 11 Rz 47; Urk. 6/3 S. 7 und 20 ff., 27; Urk. 53 S. 9 f.). Als besonders authentisch erweist sich diesbezüglich die Videoaufzeichnung vor Vorinstanz. Die bedachte Schilderung der offensichtlich leidenden und diese Handlungen erneut durchlebenden Privatklägerin geht geradezu unter die Haut (Urk. 79, 45:40 ff.). Anzuführen ist, dass die Privatklägerin eine Penetration mit dem ganzen Glied ebenso wie eine Ejakulation in der eben beschriebenen Stellung ausdrücklich und stets verneinte (vgl. schon Urk. 1; Urk. 6/3 S. 22). Diese zwei versuchten Penetrationen, die in die Zeitspanne zwischen dem tt.mm.2006 (13. Geburtstag der Privatklägerin) und Mitte 2006 fallen, bilden quasi die Kulmination der sexuellen Übergriffe des Beschuldigten und entsprechen auch den vom Gesetzgeber als am schwersten gewichtete Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Die Bestreitung dieser Vorwürfe durch den Beschuldigten – nach seinem Empfinden habe er das nicht versucht, es sei nur spielerisches Nachstellen des Aktes gewesen, es sei nie ein Wunsch von ihm gewesen, sondern hätte ihn im Gegenteil abgestossen, er wisse zu 100%, dass er nie in sie eindringen wollen –

- 58 - (Urk. 7/2 S. 21; Urk. 7/4 S. 6; Urk. 104-A S. 7) – ist unglaubhaft. Der eingeklagte Sachverhalt ist erstellt.

E. 7.5.10

Ausnützung und psychische Druckausübung Die Privatklägerin war aufgrund ihres kindlichen Alters zunächst nicht in der Lage, die vom Beschuldigten mit ihr vorgenommenen und die von ihr verlangten Handlungen als geschlechtlich einzuordnen und den dadurch an ihr verübten sexuellen Missbrauch zu erkennen. Überdies handelte es sich beim Beschuldigten um den Lebenspartner ihrer Mutter, der im gleichen Haushalt wohnte, seit sie ca. 6 Jahre alt war, den sie als vaterähnliches Familienmitglied wahrnahm und zu dem daher ein enges Vertrauensverhältnis sowie eine tiefe gegenseitige Zuneigung bestand. Wie bei kleineren Kindern die Regel, liess sie nicht nur seine Nähe zu, sondern suchte ihn auch auf, indem sie ihm z.B. gerne Gesellschaft leistete, wenn er sich an sein auch im Elternschlafzimmer im Dachstock befindliches Pult zurückzog. Sie genoss die Aufmerksamkeit und Zuwendung des Beschuldigten, insbesondere auch seine Geschenke, sowie die Vorzugsbehandlung, wenn er sich z.B. bei einem Streit in der Familie auf ihre Seite stellte (Urk. 6/3 S. 5), was ein für Kinder, namentlich bei mehreren Geschwistern, absolut normales Verhalten ist. Der Beschuldigte übte ihr gegenüber zudem eine Autoritätsfunktion aus, indem er sie bei Abwesenheit der Mutter betreute und auch sonst Einfluss auf ihre Erziehung hatte. Damit bekleidete er die Rolle eines Vater-Ersatzes und es bestand daher auch ein Abhängigkeitsverhältnis. Aus all diesen Gründen war die Privatklägerin ausserstande, sich gegen das Ansinnen des Beschuldigten zur Wehr zu setzen. Als die Privatklägerin ab ca. ihrem vollendeten 10. Altersjahr, so ab Mitte der 4. Primarklasse, den Handlungen auszuweichen begann und sich zu weigern anfangte, weil sie aufgrund ihres Alters langsam realisierte, dass die Handlungen des Beschuldigten nicht richtig waren, ging der Beschuldigte sie z.B. unten holen oder rief sie herbei, versuchte, sie mit Worten zu überzeugen oder wurde laut, so dass die Privatklägerin Angst bekam, die Brüder könnten es hören (Urk. 79, 41:00 ff.). Damit geriet die Privatklägerin unter Druck zu gehorchen. Auch setzte der Beschuldigte sie jeweils psychisch unter Druck, damit sie bei den beschriebenen se-

- 59 - xuellen Handlungen mitmache. Diese Druckausübung bestand darin, dass er der Privatklägerin erklärte, er sage der Mutter, was sie mit ihm mache und sie wisse ja, was sie ihrer Mutter damit antue und dass er lieb zur Mutter sei, wenn sie mitmache bzw. halt böse zum Mami und es am Mami auslasse, wenn sie sich widersetze. Gestützt darauf fürchtete die Privatklägerin, dass ihre Mutter ihr die Schuld geben würde und dass der Beschuldigte die Gefühle ihrer Mutter schwer verletzen könnte. Wie die Mutter genau reagieren würde, konnte die Privatklägerin natürlich nicht vorhersehen. Jedenfalls aber konnte sie beobachten, dass der Beschuldigte in Phasen, in denen sie sich sexuell zu entziehen versuchte, die Mutter ignorierte oder schlecht behandelte, indem er sie beschimpfte, sehr laut wurde, sie anschrie und wegen Kleinigkeiten mit ihr zu streiten anfing, die Mutter z.B. als stohdumm bezeichnete oder ihr gegenüber äusserte, wie könne man nur so blöd sein (Urk. 6/1 S. 8 Rz 29), worunter nicht nur die Mutter, sondern die ganze Familie litt. Hautnah musste die Privatklägerin miterleben, wie sich die verbale Aggression des Beschuldigten auf die Mutter auswirkte: diese wehrte sich nicht richtig, blieb ruhig und versuchte es dem Beschuldigten recht zu machen oder zog sich zurück oder begann zu weinen, worauf der Beschuldigte sie erneut anfuhr, weshalb sie denn weine (Urk. 6/1 S. 8 f. Rz 29). Auch die Kinder wurden durch solche Auftritte in Mitleidenschaft gezogen. Daher liess die Privatklägerin die sexuellen Handlungen oft lieber über sich ergehen, ging – in ihren Worten – mehr Kompromisse ein, indem sie den Beschuldigten manuell befriedigte, denn sie wollte ihre Mutter beschützen, dass es ihr und letztlich der Familie gut

gehe (Urk. 6/1 S. 5 Rz 15 und S. 9 Rz 29; Urk. 6/3 S. 5 und 17 f.). Es ist einleuchtend, dass der Beschuldigte der Privatklägerin mit der Zeit gar nichts mehr sagen musste, weil sie die Verknüpfung zwischen ihrer sexuellen Gefügigkeit und der netten Behandlung ihrer Mutter durch den Beschuldigten aus negativer Erfahrung kannte (Urk. 6/1 S. 9 Rz 29). Es genügte somit das konkludente in Aussicht stellen, die Mutter schlecht zu behandeln. Der Beschuldigte nutzte sein enges Vertrauensverhältnis zur Privatklägerin als Ersatzvater krass aus. Die im angefochtenen Urteil geäusserte Ansicht, dass die Privatklägerin auch nach dem Erkennen, dass ihr der Beschuldigte mit den Handlungen Unrecht tat, ohne sichtbaren Zwang und insofern freiwillig mitmachte (Urk. 69 S. 30), trifft nicht zu.

- 60 - Ebenso ist die These der Vorinstanz zu verwerfen, dass der Vorwurf der psychischen Druckausübung möglicherweise auf einer falschen Interpretation des Erlebten durch die Privatklägerin, auf einer fehlerhaften Rekonstruktion oder sogar auf einer Autosuggestion (wie auch die Verteidigung vorbrachte; vgl. Urk. 56 und Urk. 108 S. 3 ff.) beruhe (Urk. 69 S. 31). Zum einen fehlt es diesbezüglich im angefochtenen Urteil an einer methodischen Prüfung. Die von der Vorinstanz genannten Schlussfolgerungen lassen sich nicht nachvollziehen. Es kommt hinzu, dass sich in den Aussagen der Privatklägerin keinerlei Hinweise für falsche oder übermässige Belastungen des Beschuldigten finden. Auch das besonnene Aussageverhalten der Privatklägerin, die das Geschehene ebenso freimütig wie zurückhaltend sowie stets konstant und einsichtig darlegte, spricht klar gegen bewusste oder unbewusste Beeinflussung eigener Verhaltensweisen bzw. falsch interpretierte Erlebnisse, fehlerhafte Wiedergaben oder Scheinerinnerungen, die in die sehr differenzierte Sachdarstellung des Opfers eingeflossen wären. Überdies bestätigte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass die Privatklägerin stets eine vorbildliche Schülerin war, sehr gute Zeugnisse hatte und auch sportlich sehr aktiv und zielstrebig war (Urk. 104-A S. 18; vgl. auch Urk. 6/1 S. 2 Rz 8). Trotz des erlittenen jahrelangen Missbrauchs, der psychisch sicherlich Spuren hinterlassen hat und es der Privatklägerin namentlich erschwert, als erwachsene körperliche Nähe zuzulassen – worauf hinten in Erwägung VI. zurückzukommen ist –, macht die Privatklägerin heute gestützt auf die Akten den Eindruck einer eigenständigen und selbstbewussten jungen Frau, die auch ihren beruflichen Weg gefunden hat. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für durchlebte Schwierigkeiten in ihrer seelischen, intellektuellen oder körperlichen Entwicklung, welche ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnten, wahrheitsgemäss auszusagen und nur tatsächlich Erlebtes – soweit beim grossen Zeitablauf erinnerlich, was sie jeweils auch offen deklarierte – zu berichten. Unter all diesen Umständen bleibt keinerlei Raum für die Annahme, dass es sich bei den Schilderungen der Privatklägerin um Autosuggestionen handle. Der eingeklagte Sachverhalt betreffend Ausnützen des Kindes und Ausüben von psychischem Druck zwecks Fortdauer des sexuellen Missbrauchs ist damit ebenfalls im Sinne der obigen Ausführungen erstellt (vgl. auch Urk. 27 S. 3 f. und 5 f.).

- 61 -

E. 7.6

Fazit Sachverhaltserstellung Die Aussagen der Privatklägerin zu den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten sind in Ablaufschilderung, Geschlossenheit und Inhalt von hoher Qualität und enthalten eine grosse Palette von Realkennzeichen. Sie betreffen zweifelsfrei durchgemachte Kindheitserlebnisse. Es resultiert das unverfälschte Bild eines abtastenden und schrittweisen Tätervorgehens gegenüber einem sexuell unbedarften jungen

Menschen im nächsten sozialen Umfeld. Die oftmals ausweichenden, rechtfertigenden und wenig glaubhaften Erklärungen des Beschuldigten können dem überzeugenden Gehalt der Opferaussagen nichts anhaben. Der mit der Anklageschrift vorgelegte Sachverhalt (Urk. 27) ist – ausgenommen die genannten Einschränkungen gemäss den vorstehenden Erwägungen III. 7.4 und 7.5.1-7.5.10 – erstellt. IV. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung 1. Sexuelle Handlungen mit Kindern Der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Der Beschuldigte hat sämtliche Handlungen gemäss erstelltem Sachverhalt (vgl. Erw. III. 7.5.4 bis 7.5.10 und 7.6) an der 7 ½- bis 13 ½-jährigen Privatklägerin und damit an einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB begangen. Die aufgezeigten Berührungen, Manipulationen und Handlungen, die der Beschuldigte während dieser sechs Jahre an der Privatklägerin vorgenommen, von der Privatklägerin verlangt oder unter Einbeziehung der Privatklägerin praktiziert hat, erfüllen allesamt den objektiven Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern.

- 62 - In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte um das kindliche Alter der Privatklägerin und er war auch gewillt, sich an ihr sexuell zu befriedigen. Da er die Privatklägerin mehrmals sexuell missbraucht hat, liegt mehrfache Tatbegehung vor. Der Beschuldigte hat den Schuldspruch wegen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zwar nicht angefochten, doch ist er in weit geringerm Ausmass geständig als nun erwiesen. Es ist daher festzuhalten, dass der in Rechtskraft erwachsene Schuldspruch die sexuellen Handlungen gemäss der vorstehenden Sachverhaltserstellung umfasst. Wie gezeigt, hat der Beschuldigte die Privatklägerin dann ca. ab ihrem abgeschlossenen 10. Altersjahr unter psychischen Druck gesetzt, um sie für die sexuellen Handlungen weiterhin gefügig zu halten. Ab dann erfüllen die sexuellen Handlungen mit Kindern infolge ungleichartiger Idealkonkurrenz zugleich die Tatbestände der sexuellen Nötigung (nachstehende Erw. IV. 2) bzw. der versuchten Vergewaltigung (nachstehende Erw. IV. 3; vgl. BGE 124 IV 154 E. 3a; BSK StGB I-Ackermann, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 49 N 76 mit Hinweisen). 2. Sexuelle Nötigung Der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer andern sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die Anwendung eines der ersten drei Nötigungsmittel macht das Verhalten des Täters auch dann strafbar, wenn sie nicht zur vollständigen Widerstandsunfähigkeit geführt haben (BGE 124 IV 158). Damit psychischer Druck als Tatmittel zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 189 Abs. 1 StGB ausreicht, muss dieser angesichts der systematischen Einordnung des Tatbestandes jedenfalls von besonderer Intensität sein. Er muss einer erheblichen Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung gleichkommen (BGE 128 IV 97 und 131 IV 119). Zum Beispiel fallen erwachsenen Sexualpartnern gegenüber die Androhungen, fremd zu gehen oder alleine in

- 63 - die Ferien zu fahren, nicht darunter. Geschützt werden soll das Opfer, das in eine ausweglose Situation gerät, in welcher es ihm nicht mehr zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen (BGE 131 IV 169 f.). Bei Kindern als Opfern sind die folgenden in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_216/2017 vom 11. Juli 2017 E.1.3 mit Hinweisen u.a. auf BGE 124 IV 154 ff., 128 IV 97 ff., 101 f., 131 IV 167 ff.; ferner BSK StGB II-Philipp Maier, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 189 N 31 ff.; OFK/StGB, We- der, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 189 N 13

ff.): Gerade ein Kind oder ein Jugendlicher kann allein aufgrund physischer Dominanz des Täters, kognitiver Unterlegenheit und emotionaler und sozialer Abhängigkeit in einer strafrechtlich relevanten Weise unter psychischen Druck gesetzt werden, namentlich durch eine Autoritätsperson im gleichen Haushalt. An die Intensität dieses Nötigungsmittels sind deshalb zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 189 StGB geringere Anforderungen zu stellen. Einer erwachsenen Person ist eine stärkere Gegenwehr zuzumuten als Kindern (BGE 124 IV 160). Das Ausnützen der gegenüber jedem Erwachsenen bestehenden Unterlegenheit des Kindes für sich allein genügt allerdings noch nicht, um einen relevanten psychischen Druck im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB zu begründen. Ob ein solcher vorliegt, ist immer anhand aller konkreten Umstände zu beurteilen, namentlich unter Berücksichtigung des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer und vor allem der Abhängigkeit des Opfers vom Täter in körperlicher, sozialer oder psychisch-seelischer Hinsicht. Auch bei Kindern bildet der dem Opfer mögliche und zumutbare Selbstschutz das massgebliche Abgrenzungskriterium (BGE 128 IV 113 und 131 IV 173). Entscheidend ist, ob das kindliche Opfer durch den vom Täter ausgeübten Druck in eine ausweglose Situation gekommen ist, in welcher es ihm nicht mehr zuzumuten ist, sich dem Vorhaben des Täters zu widersetzen (BGE 131 IV 169 f.). Psychischer Druck im Sinne des Gesetzes setzt eine vom Täter zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erzeugte oder aktualisierte Zwangssituation voraus, mit der er den Widerstand des Opfers überwindet (OFK/StGB, Weder, a.a.O. Art. 189 N 17). Ob der Täter den entgegenstehenden Willen des Opfers kennt oder nicht, spielt keine Rolle. Es genügt, dass er mit einem solchen Willen rechnet (OFK/StGB, Weder, a.a.O. Art. 189 N 17).

- 64 - Der Beschuldigte hatte eine vaterähnliche Stellung im Leben der Privatklägerin, wohnte im gleichen Haushalt in Partnerschaft mit der Mutter der Privatklägerin und war dem Kind gegenüber Vertrauensperson und Autoritätsträger zugleich. Die ersten strafbaren Übergriffe setzten sehr früh ein, als die Privatklägerin ca. 7 ½ Jahre alt war. Der Beschuldigte baute die überwiegend im Elternschlafzimmer des Beschuldigten und der Kindsmutter auf ihrem gemeinsamen Bett stattfindenden sexuellen Handlungen Schritt für Schritt in seine Beziehung zur Privatklägerin ein, bei immer weiter gehender sexueller Aktivität bis hin zu simuliertem Geschlechtsverkehr in nacktem Zustand. Die Privatklägerin war dem Beschuldigten sowohl kognitiv unterlegen als auch sozial weitgehend von ihm abhängig und emotional an ihn gebunden. Er war eine zentrale Person in ihrem Leben, sie hatte ihn sehr gerne und genoss seine Aufmerksamkeit und Zuneigung. Sie wusste zudem, dass auch ihre Mutter den Beschuldigten liebte und dass sie emotional von ihm abhängig war. Als die Privatklägerin mit zunehmender Reife, ab ca. 10 Jahren, die Handlungen als sexuelle Übergriffe zu erkennen und diese abzulehnen begann, setzte er sie wie vorne in Erwägung III. 7.5.10 beschrieben unter Druck mit dem Ziel, die sexuellen Handlungen weiterführen zu können. Wenn sie sich dem Beschuldigten zu entziehen versuchte, liess er das ihre Mutter mit Wutausbrüchen und verbaler Aggression spüren, dies in einer Weise, dass auch die Familiengemeinschaft erschüttert wurde. Zudem fürchtete sie, dass die der Mutter wichtige Beziehung zum Beschuldigten Schaden nehmen könnte und die Mutter darunter schwer leiden würde. Aufgrund des dargelegten Beziehungsgeflechtes und der mehrfachen Abhängigkeiten geriet die Privatklägerin in eine ausweglose Situation, denn auch sie liebte ihre Mutter, war um deren Wohlergehen besorgt und wollte sie beschützen. Auch hatte die Privatklägerin sonst niemandem, dem sie sich betreffend den sexuellen Missbrauch hätte anvertrauen können, hatte ihr der Beschuldigte doch wiederholt prophezeit, dass ihr sowieso niemand glauben würde, da sie

keinen Beweis habe und es niemand gesehen habe. Auch machte er ihr weis, dass die Leute schlecht von ihr denken würden, wenn sie wüssten, was für Sachen sie mache (Urk. 6/1 S. 8 Rz 29 und S. 10 Rz 37; vgl. vorne Erw. III. 7.5.3). Unter all diesen Umständen war der Privatklägerin nicht zuzumuten, sich den Vorhaben des Beschuldigten zu widersetzen. Bei

- 65 - der konkreten Situation ist verständlich, dass sie oftmals nachgab und widerwillig, unter möglicher Abschaltung der eigenen Empfindungen, den sexuellen Forderungen des Beschuldigten weitgehend, teilweise in Form von Kompromissen (Urk. 6/3 S. 18), entsprach (vgl. Urk. 6/3 S. 17 f.: zum Oralverkehr hatte sie sich mit der Zeit mehr oder weniger erfolgreich geweigert). Sie liess die sexuellen Übergriffe über sich ergehen, um die Mutter zu beschützen, sie vor verbalen Attacken des Beschuldigten zu bewahren und die mütterliche Beziehung zum Beschuldigten nicht zu gefährden. Das Tatbestandsmerkmal des unter psychischen Druck setzen ist erfüllt. Die von der Privatklägerin erduldeten Handlungen waren sexueller Natur, darunter auch beischlafähnliche Handlungen verschiedener Art (Oralverkehr, rittlings Nachahmen des Geschlechtsverkehrs). Der objektive Tatbestand der sexuellen Nötigung ist gegeben. Auch hier liegt mehrfache Tatbegehung vor. Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls zu bejahen. Es war für den Beschuldigten erkennbar, dass die Privatklägerin sich zunehmend weigerte, die von ihm verlangten sexuellen Handlungen mitzumachen. Wenn sie sich nonverbal wehrte, indem sie knifelte, z.B. nicht zu ihm in den Dachstock ging, eine geforderte Handlung nicht vornahm oder etwas Sexuelles nicht duldete, ging der Beschuldigte sie holen oder rief sie (lauthals) herauf oder bedrohte sie mit dem Hinweis, sie wisse ja, wie es dem Mami nachher gehe, wenn sie das jetzt nicht mitmache (Urk. 6/1 S. 10 Rz 37; Urk. 79 41:00 ff.). Das alles hätte sich erübrigt, wäre die Privatklägerin freiwillig zu sexuellen Handlungen bereit gewesen. Gegen den Oralverkehr hatte sie sich gegen den Schluss auch verbal mit einem "Nein" gestraubt (Urk. 6/3 S. 17 f.). Jedenfalls insoweit ist von direktem Vorsatz auszugehen. Im Übrigen hat der Beschuldigte den entgegenstehenden Willen der Privatklägerin zumindest in Kauf genommen und mit Eventualvorsatz gehandelt, was zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands ausreicht. Der Beschuldigte wollte diese Handlungen auch. Der Beschuldigte ist der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 66 - 3. Versuchte Vergewaltigung Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, nämlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, macht sich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig. Ein strafbarer Versuch liegt u.a. vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Aufgrund der Sachverhaltserstellung (vgl. vorne Erw. III. 7.5.9) steht fest, dass der Beschuldigte zweimal versucht hat, mit seinem Penis in die Vagina der Privatklägerin einzudringen, wobei ihm dies nur geringfügig bzw. insoweit gelang, dass es der Privatklägerin weh tat und sie sich sogleich wendete und ihren Widerwillen parallel mit verbaler Opposition quittierte. Damit lag zweifelsfrei ein Versuch zur Penetration und damit zum Beischlaf vor, ansonsten die Privatklägerin dies nicht so gespürt bzw. keinen Schmerz erlitten hätte. Der Versuch misslang (bereits) aufgrund der körperlichen Reaktion der Privatklägerin. Es ist von zwei analogen Vorgehen an unterschiedlichen Tagen auszugehen. Zum Nötigungsmittel unter psychischen Druck setzen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die vorstehende Erwägung IV. 2 betreffend sexuelle

Nötigung verwiesen werden. Der objektive Tatbestand ist erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Der Beschuldigte wusste aufgrund der körperlichen und verbalen Abwehr, dass die Privatklägerin sein Ansinnen zurückwies, aber er wollte es trotzdem, was sich auch aus seinen Äusserungen ergibt, dass er am liebsten in sie eindringen würde. Zudem kannte er ihren Widerwillen bereits aus den andern abgenötigten sexuellen Handlungen. Der Beschuldigte ist der mehrfachen versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Fazit Schuldspruch Der Beschuldigte B. _____ hat sich somit wie folgt schuldig gemacht: der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB (nicht

- 67 - angefochten), der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB und der mehrfachen versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. V. Strafzumessung und Vollzug 1. Anwendbares Recht

E. 9

Jahren einsetzten, sind als schwerste der unter diesem Titel zu gewichtenden Übergriffe auf das Kind einzustufen. Das zählt auch das Massieren der Klitoris durch den Beschuldigten. Bei der erwiesenen mindestens wöchentlichen Kadenz während der Dauer eines Jahres ergeben sich mehrere Dutzend solcher Vorfälle. Innerhalb der grossen Bandbreite möglicher sexueller Handlungen erweisen sich

- 78 - namentlich die Letztgenannten, aber auch die andern, geringfügigeren Übergriffe des Beschuldigten auf das Kind als gravierend. Der sexuelle Missbrauch durch den Beschuldigten ist umso gravierender, als die Privatklägerin bei Beginn der Übergriffe noch sehr jung war. Als Partner der Mutter im gleichen Haushalt lebte der Beschuldigte in der engsten Beziehungssphäre der Privatklägerin und zählte zu ihren wichtigsten Bezugspersonen. Mit seinen Taten hat der Beschuldigte das Vertrauen sowie die kindliche Anhänglichkeit und Zuneigung der damals arg- und wehrlosen Privatklägerin schändlich missbraucht und ihre gesunde körperlich-seelische Entwicklung in hohem Ausmass gefährdet. Nachdem der Beschuldigte gegenüber dem Kind auch Autoritätsperson war und insbesondere bei Abwesenheiten der Mutter Erziehungsaufgaben wahrnahm, hat er mit seinem Verhalten gleichzeitig seine daraus folgende Fürsorgepflicht verletzt. Das Vorgehen des Beschuldigten, der die durchgeführten sexuellen Handlungen spielerisch-lustig aufzog und dabei immer weiter ging, womit er auch die Frohnatur des Kindes und dessen natürliche Neugierde ausnützte, ist schlicht als dreist zu bezeichnen. Gleich verhält es sich mit seinem Belohnungssystem und den Vorzugsbehandlungen der Privatklägerin für das Mitmachen bei seinem strafbaren Tun. Der Beschuldigte offenbarte mit seinem strafbaren Verhalten erhebliche kriminelle Energie, welche noch über Jahre bis zum Ende des Deliktszeitraums anhalten sollte. Das objektive Tatverschulden wiegt sehr erheblich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.